

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine markiert eine Zeitenwende. Der Krieg in unmittelbarer Nachbarschaft des NATO-Bündnisgebietes stellt eine grundlegende Änderung der Sicherheitslage dar und hat gravierende Auswirkungen auf die gesamte europäische Sicherheitsordnung. Zudem beeinträchtigen Krisen, Kriege und Konflikte in der Nachbarschaft Europas auch die Sicherheit Deutschlands und Europas. Unsere Sicherheit wird deshalb von der Bündnisfähigkeit, der Verteidigungsfähigkeit und damit auch der Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr abhängen. Die in der Nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands sowie die in den Verteidigungspolitischen Richtlinien formulierten strategischen Prioritäten der Verteidigungspolitik werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Bündnispartner in Europa und Nordamerika erwarten von Deutschland, ein Rückgrat der kollektiven Verteidigung und der Abschreckung in Europa zu sein. Dafür ist die Bundeswehr wieder konsequenter auf die Landes- und Bündnisverteidigung auszurichten und die Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeit gemeinsam im Bündnis spürbar zu erhöhen.

Die Bewältigung der veränderten Anforderungen verlangt dauerhaft einsatzbereite, verlässlich bereitstehende Fähigkeiten sowie kaltstart- und durchhaltefähige Einheiten, Verbände und Großverbände der Bundeswehr in schneller Verfügbarkeit, ab 2025 im Rahmen des „NATO Force Model“. Deutschland wird eine Brigade sowie weitere militärische und zivile Dienststellen mit einer Gesamtstärke von rund 4 800 Soldatinnen und Soldaten sowie rund 200 zivilen Beschäftigten in Litauen stationieren. Die Kriegstüchtigkeit der Brigade Litauen bildet den Maßstab für einen wirksamen Beitrag zur Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und der NATO. Das setzt unter anderem eine erhöhte Verfügbarkeit des militärischen Personals sowie personellen Aufwuchs voraus. Damit werden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des militärischen Dienstes mit dem Ziel der Gewinnung von mehr Personal und dem Halten von qualifiziertem Personal erforderlich.

B. Lösung

Damit die Bundeswehr angesichts der neuen sicherheitspolitischen Bedrohungslage ihre Aufgaben zur Landes- und Bündnisverteidigung ohne Einschränkungen erfüllen kann, muss insbesondere ihre personelle Einsatzbereitschaft schnellstmöglich erhöht werden.

Die Änderungen im Bereich des Arbeitszeitrechts für militärisches Personal fördern die Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte. Sie schaffen insbesondere die nötige Flexibilität, die Streitkräfte bestmöglich auszubilden und in außergewöhnlichen Situationen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Allgemeinheit einsetzen zu können.

Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen wird für militärisches Personal, das nach einer Auslandsverwendung mit Erstattung der Umzugskosten in das Inland umgezogen ist, bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses die Gewährung von Trennungsgeld für das notwendige Pendeln zwischen Wohnort und Dienststätte ermöglicht. Zur Förderung der personellen Einsatzbereitschaft ist geplant, bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses eine über acht Jahre hinausgehende Trennungsgeldgewährung an militärisches Personal zu ermöglichen.

Zur Stärkung des Aufwuchses und der personellen Einsatzbereitschaft werden der Anwendungsbereich einer Verpflichtungsprämie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ausgeweitet, Vergütungen für Mehrarbeit oder besondere zeitliche Belastungen neben Auslandsdienstbezügen in bestimmten Fällen ermöglicht und besondere Alarmierungsverpflichtungen des militärischen Personals berücksichtigt. Infolge der situationsbedingten Erhöhung des Auslandsverwendungszuschlags wird auch die Vergütung für militärisches Personal mit besonderer zeitlicher Belastung erhöht. Zur Verbesserung der sozialen Absicherung werden die Anwendungsbereiche der Einsatzversorgung und der einmaligen Unfallentschädigung ausgeweitet. Finanzielle Leistungen bei Dienstunfähigkeit oder Tod werden verbessert. Die Übergangsbeihilfe wird bei Verpflichtungszeiten von mehr als 20 Jahren für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhöht. Auch für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht unter das Gesetz über den Auswärtigen Dienst fallen, wird in bestimmten Fällen die Finanzierung der Altersversorgung für die mit am ausländischen Dienstort lebenden Ehepartnerinnen und Ehepartner durch einen Ehepartnerzuschlag unterstützt.

Das Bundesgleichstellungsgesetz wird bezüglich der Unterstützung bei Sorge- und Pflegeaufgaben in Krisenlagen einschließlich der Landes- und Bündnisverteidigung dem novellierten Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz angeglichen.

Im soldatischen Dienstrecht werden insbesondere gesetzliche Regelungen zum Zwecke der Personalgewinnung und der Personalbindung angepasst.

Das Arbeitssicherstellungsgesetz wird an die heutigen Strukturen und Bedarfe angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen in der Folge der geplanten Änderungen bei voller Jahreswirkung insgesamt Mehrausgaben von rund 40,34 Millionen Euro für das Jahr 2025, rund 87,49 Millionen Euro für das Jahr 2026, rund 145,79 Millionen Euro für das Jahr 2027 und rund 169,21 Millionen Euro für das Jahr 2028.

Die zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auf 39,82 Millionen Euro für das Jahr 2025. Im Finanzplanungszeitraum werden für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von 86,97 Millionen Euro für das Jahr 2026, 145,27 Millionen Euro für das Jahr 2027 und 168,69 Millionen Euro für das Jahr 2028 erwartet. Für die Mehrausgaben ist im Rahmen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2025 Vorsorge getroffen worden. Die weiteren Bedarfe für die Jahre 2026 und folgende werden planerisch im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt.

Weitergehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Einzelplan 09), des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Einzelplan 06), des Auswärtigen Amtes (Einzelplan 05), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) und gegebenenfalls auch in weiteren Einzelplänen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand im Umfang von geschätzt 7 459 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um geschätzt 1 285 700 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 15 000 Euro. Die Aufwände entfallen vollständig auf die Verwaltungsebene des Bundes. Die vorgeschlagenen Änderungen können hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 23. Oktober 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft
und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 beschlossen, gegen den
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erhe-
ben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Bundesbeamtengesetzes
Artikel 2	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung
Artikel 4	Änderung des Bundesgleichstellungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Wehrpflichtgesetzes
Artikel 6	Änderung des Soldatengesetzes
Artikel 7	Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung
Artikel 8	Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 12	Einschränkungen von Grundrechten
Artikel 13	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 61 Absatz 2 Satz 5, § 79 Absatz 2 Satz 2, § 80 Absatz 6 Satz 1, § 81 Absatz 3 Satz 1, § 82 Absatz 3, § 83 Absatz 4, § 93 Absatz 5, § 127 Absatz 2 sowie § 145 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
2. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „einer Ausschlussfrist von einem Jahr“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Dienstherr kann die Dienstbefreiung einseitig anordnen.“

3. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesministerin des Innern, für Bau und Heimat oder des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „der Bundesministerin des Innern und für Heimat oder des Bundesministers des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
4. In § 121 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Bundesministerin des Innern, für Bau und Heimat oder der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „die Bundesministerin des Innern und für Heimat oder der Bundesminister des Innern und für Heimat“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50c folgende Angabe eingefügt:
„§ 50d Vergütung für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen“.
2. § 43a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „11 000 Euro“ durch die Angabe „16 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „7 000 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Soldaten auf Zeit kann zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, unter Berücksichtigung militärischer Personalplanung oder militärfachlicher Erfordernisse, eine Verpflichtungsprämie gewährt werden

 1. bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,
 2. bei der Weiterverpflichtung oder
 3. bei einem bestehenden Dienstverhältnis, um einen Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - d) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5, insbesondere über eine Staffelung der Prämienbeträge in den Fällen des Absatzes 1, trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle.“

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Ausgaben für Prämien des Dienstherrn dürfen 2 Prozent der im Einzelplan des Bundesministeriums der Verteidigung veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben für Soldaten nicht überschreiten.“

4. § 50a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „91 Euro“ durch die Angabe „101 Euro“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Vergütung neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 bei soldatischen Tätigkeiten in den Streitkräften gewährt werden, wenn eine Freistellung vom Dienst aus den folgenden zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist:

1. Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung,
2. weitere Teilnahme an angeordnetem Dienst außerhalb des Grundbetriebs nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes oder
3. dienstlich notwendige Teilnahme an militärfachlichen und laufbahnspezifischen Ausbildungen.“

5. Nach § 50c wird folgender § 50d eingefügt:

„§ 50d

Vergütung für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen

(1) Soldaten, für die besondere Alarmierungsverpflichtungen im Rahmen nationaler oder multinationaler Verpflichtungen gelten und für die eine ständige Erreichbarkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit einer Rückkehrverpflichtung zur Dienststelle angeordnet wurde, erhalten eine monatliche Vergütung nach Maßgabe des Absatzes 2. Mit der Vergütung sind alle zeitlichen und sonstigen Belastungen abgegolten, die durch die angeordnete ständige Erreichbarkeit und Rückkehrverpflichtung entstehen.

(2) Die Vergütung beträgt bei einer für einen vollen Monat angeordneten ständigen Erreichbarkeit mit Rückkehrzeiten zur Dienststelle

1. von bis zu zwei Stunden, 500 Euro,
2. oberhalb von zwei Stunden bis zwölf Stunden, 300 Euro,
3. oberhalb von zwölf Stunden bis 24 Stunden, 150 Euro,
4. oberhalb von 24 Stunden bis 48 Stunden, 75 Euro.

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienst in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes,
2. neben einer Vergütung nach § 50a,
3. neben einem Auslandsverwendungszuschlag nach § 56,
4. wenn die Belastungen und Erschwernisse bereits anderweitig vergütet oder abgegolten werden.“

6. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „700“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst nicht gilt, wenn sie zur Sicherstellung

der Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung im Ausland soldatische Tätigkeiten wahrnehmen oder unmittelbar unterstützen.“

7. In § 56 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „145 Euro“ durch die Angabe „153 Euro“ ersetzt.
8. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Vorbemerkung Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. Zulage für Soldaten als Combat Controller bei den Luftlande- und Fernspähkräften der Bundeswehr

 - (1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Soldaten bei Verwendung als Combat Controller in einem Großverband, einem Verband oder einer Einheit der Luftlande- und Fernspähkräfte der Bundeswehr
 1. bis zur Erlangung der Basisqualifikation der Stufe B,
 2. nach Erlangung der Basisqualifikation der Stufe B,
 3. nach Erlangung der Basisqualifikation der Stufe C.
 - (2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 5a und einer Erschwerniszulage nach den §§ 23h und 23i der Erschwerniszulagenverordnung gewährt.
 - (3) Der Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 wird durch allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt.“
 - b) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bedienen“ die Wörter „oder als Waffensystemoperator mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Bedienen“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Flugtechniker in der Bundespolizei oder als sonstiger ständiger Luftfahrzeugbesatzungsangehöriger in der Bundeswehr und in anderen Einrichtungen des Bundes.“
 - bb) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erwerb der“ die Wörter „Erlaubnis und Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und der“ eingefügt.
 - c) Vorbemerkung Nummer 8a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung, der satellitengestützten abbildenden Aufklärung, der Luftbildauswertung oder der hydroakustischen Aufklärung“.
 - bb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der hydroakustischen Aufklärung.“

- d) In der Gliederungseinheit Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Angabe „Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ die Angabe „Leitender Polizeidirektor beim Deutschen Bundestag⁶“ eingefügt.
9. Anlage IX wird wie folgt geändert:
- a) Nach Zeile 29 werden die folgenden Zeilen 30 bis 34 eingefügt:

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
„30	Nummer 5b		
31	Absatz 1		
32	Nummer 1		150,00
33	Nummer 2		300,00
34	Nummer 3		350,00“.

- b) Die bisherigen Zeilen 30 bis 156 werden die Zeilen 35 bis 161.

Artikel 3

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann, wobei die Frist für Soldaten in den Streitkräften auf sechs Monate verkürzt werden kann, und“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann eine Mehrarbeitsvergütung neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes für soldatische Tätigkeiten in den Streitkräften gewährt werden, wenn eine Dienstbefreiung aus den folgenden Gründen nicht möglich ist:

 1. Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung,
 2. Teilnahme an angeordnetem Dienst außerhalb des Grundbetriebs nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes oder
 3. dienstlich notwendige Teilnahme an militärfachlichen und laufbahnspezifischen Ausbildungen.“

Artikel 4

Änderung des Bundesgleichstellungsgesetzes

Das Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

„§ 15 Arbeitszeiten, sonstige Rahmenbedingungen und Erstattung von Betreuungskosten in besonderen Fällen“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Arbeitszeiten, sonstige Rahmenbedingungen und Erstattung von Betreuungskosten in besonderen Fällen“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Kosten für die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Personen können auf Antrag im Einzelfall nach den Absätzen 3 und 4 erstattet werden, wenn

1. sie zusätzlich anfallen,
2. sie unabwendbar sind und
3. eine Erstattung nach anderen Rechtsgrundlagen nicht möglich ist.

(3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 ist für die Dauer folgender Maßnahmen möglich:

1. bei dienstlich bedingter Abwesenheit vom regelmäßigen Dienstort sowie,
2. soweit der Dienst oder die Arbeitsleistung am regelmäßigen Dienstort zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung von Krisenlagen anfällt und nicht innerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit liegt, bei
 - a) Ableistung von angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit gemäß § 88 des Bundesbeamtengesetzes,
 - b) über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehender angeordneter oder genehmigter Arbeitsleistung sowie
 - c) Ableistung von Schichtdienst.

(4) Krisenlagen nach Absatz 3 Nummer 2 sind in der Regel

1. Amtshilfemaßnahmen einschließlich der Unterstützungsleistungen in Katastrophenfällen,
2. Maßnahmen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr,
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
4. Maßnahmen zum Schutz von Einrichtungen und von Infrastruktur,
5. vorbereitende Maßnahmen der Bundeswehr für verbündete Streitkräfte im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie

6. Unterstützungsleistungen für verbündete Streitkräfte im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

Artikel 5

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

In § 25 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 392) geändert worden ist, wird die Angabe „29e“ durch die Angabe „29f“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 29b bis 29e durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 29b Datenverarbeitung durch und Datenübermittlung an Feldjäger
 - § 29c Gesundheitsakte
 - § 29d Personalaktenführende Stelle
 - § 29e Aufbewahrung von Personalakten
 - § 29f Befugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen“.
2. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 8 Satz 1 im Satzteil nach dem Doppelpunkt und Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
4. In § 29 Satz 2 wird die Angabe „29d“ durch die Angabe „29e“ ersetzt.
5. In § 29a Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil von Nummer 1 die Angabe „§§ 29b bis 29d“ durch die Angabe „§§ 29c bis 29e“ ersetzt.
6. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Datenverarbeitung durch und Datenübermittlung an Feldjäger

(1) Die Feldjäger dürfen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung des militärischen Ordnungsdienstes, des militärischen Verkehrsdienstes, von Sicherheitsaufgaben, von Erhebungen und Ermittlungen im Rahmen des Verteidigungsauftrages, von Aufgaben des Heimat-, Raum- und Objektschutzes oder von Gewahrsamsaufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind grundsätzlich offen und bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 gefährdet oder erheblich erschwert würde.

(2) Soweit die Feldjäger für ihre Aufgaben personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei nichtöffentlichen Stellen erheben, sind jene auf den Umfang einer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

(3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen durch die Feldjäger verarbeitet werden:

1. Gesundheitsdaten von Soldaten und zivilen Angehörigen der Bundeswehr zum Zweck
 - a) der Aufnahme von Verkehrsunfällen, soweit dies für Erhebungen hinsichtlich der Unfallursachen, der Personalien der Unfallbeteiligten und zur Sicherung von Ansprüchen des Dienstherrn gegen Unfallbeteiligte erforderlich ist,
 - b) von Fahrtüchtigkeitskontrollen von Kraftfahrern der Bundeswehr, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe des militärischen Verkehrsdienstes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, erforderlich ist,
 - c) der Tatort-, Ereignisort- und Spurensicherung, soweit dies für die Durchführung von Erhebungen und Ermittlungen im Rahmen des Verteidigungsauftrags erforderlich ist,
 - d) der Ingewahrsamnahme, soweit dies für die Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person, zum Eigenschutz der mit der Ingewahrsamnahme betrauten Feldjäger oder für eine gerichtsfeste Dokumentation der Ingewahrsamnahme erforderlich ist,
 - e) des Personen- und Begleitschutzes durch das durch eine entsprechende Spezialausbildung befähigte Personenschutzpersonal, soweit dies für die Betreuung der Schutzperson, zum Eigenschutz der mit dem Personen- und Begleitschutz betrauten Feldjäger oder für eine gerichtsfeste Dokumentation der Maßnahme erforderlich ist, sowie
 - f) der Nachforschung nach unerlaubt Abwesenden, soweit dies für die Betreuung der gesuchten Person und zum Eigenschutz der mit der Nachforschung betrauten Feldjäger erforderlich ist,
2. biometrische Daten von Soldaten und Zivilpersonen zum Zweck
 - a) der Ingewahrsamnahme, soweit es erforderlich ist, um Personen eindeutig voneinander unterscheiden und identifizieren zu können,
 - b) der Tatort-, Ereignisort- und Spurensicherung sowie der Sicherstellung erkennungsdienstlicher Kriterien in Aktenform, soweit dies zur gerichtsfesten Dokumentation des festgestellten Sachverhalts erforderlich ist, und
 - c) der Nachforschung nach unerlaubt Abwesenden, soweit dies für die Identifizierung der gesuchten Person und eine gerichtsfeste Dokumentation der Maßnahme erforderlich ist, und
3. genetische Daten von Soldaten und Zivilpersonen zum Zweck der Tatort-, Ereignisort- und Spurensicherung sowie der Sicherstellung erkennungsdienstlicher Kriterien in Aktenform, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und gerichtsfesten Dokumentation erforderlich ist.

(4) Die Feldjäger dürfen folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung militärischer Evakuierungsoperationen, die von der Bundeswehr im Ausland durchgeführt oder unterstützt werden, erforderlich ist:

1. von Soldaten, zivilen Angehörigen der Bundeswehr und Zivilpersonen außerhalb der Bundeswehr:
 - a) Gesundheitsdaten,
 - b) biometrische Daten sowie
 - c) genetische Daten und

2. von Zivilpersonen außerhalb der Bundeswehr:
 - a) Angaben zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen sowie
 - b) Angaben zu politischen Meinungen.

Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Betreuung der betroffenen Personen oder zum Eigenschutz der Feldjäger, die die Evakuierungsoperation durchführen, erforderlich ist. Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die betroffenen Personen eindeutig voneinander unterscheiden und identifizieren zu können. Angaben nach Satz 1 Nummer 2 dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Sicherheit der betroffenen Personen und der Feldjäger, die die Evakuierungsoperation durchführen, zwingend erforderlich ist.

(5) Die Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Verarbeitung von Daten nach den Absätzen 3 und 4 gilt § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

7. Der bisherige § 29b wird § 29c und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesundheitsakte ist eine Teilakte der Personalakte. Sie ist getrennt von der übrigen Personalakte zu bearbeiten und aufzubewahren. Der Zugang ist auf das fachlich und fachaufsichtlich zuständige Sanitätspersonal zu beschränken. § 107 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden. § 110 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes ist auf die Gesundheitsakte mit der Maßgabe anzuwenden, dass der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen der Erteilung einer Auskunft an die Bevollmächtigten des Soldaten, an seine Hinterbliebenen oder an deren Bevollmächtigte nicht entgegenstehen darf.“

8. Die bisherigen §§ 29c bis 29d werden die §§ 29d bis 29e.
9. Der bisherige § 29e wird § 29f und die Wörter „§ 29b Absatz 3 oder 6“ werden durch die Wörter „§ 29c Absatz 3 oder Absatz 6“ und die Angabe „bis 29d“ wird durch die Angabe „bis 29e“ ersetzt.
10. Nach § 30 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, dass über die Maßgaben der besonderen Gesetze zu Reise- und Umzugskostenvergütung hinaus

1. aus personalwirtschaftlichen Gründen bei Rückversetzung vom Ausland in das Inland mit Zusage der Umzugskostenvergütung die Gewährung von Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Trennungsgeldverordnung für die Dauer von acht Jahren zulässig ist, wenn der Umzug des Soldaten nicht an den Dienstort oder dessen Einzugsgebiet erfolgt, sowie
2. Trennungsgeld über den Zeitraum des § 12 Absatz 4 Satz 1 des Bundesumzugkostengesetzes hinaus gewährt werden kann.“

11. § 30c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm für diese Mehrarbeit innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Für Soldaten in den Streitkräften kann die Ausschlussfrist auf sechs Monate verkürzt werden. Der Dienstherr kann die Dienstbefreiung einseitig anordnen. Eine Dienstbefreiung wird nicht gewährt, soweit sie aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Einsätzen, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung, sowie anderen Tätigkeiten der Streitkräfte, bei denen militärspezifische Besonderheiten der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zwingend entgegenstehen, insbesondere“.

bbb) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Nationen“ ein Komma und die Wörter „der Organisation des Nordatlantikvertrages“ eingefügt.

ddd) Die folgenden Buchstaben f und g werden angefügt:

„f) im Rahmen der nuklearen Teilhabe und

g) zur Sicherung des deutschen Luftraums und des Luftraums des Gebietes der Organisation des Nordatlantikvertrages,“.

bb) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „in den Fällen der Nummern 1 und 2“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. mehrtägigen Übungs- und Ausbildungsvorhaben zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, insbesondere für Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2,

6. Übungs- und Ausbildungsvorhaben der Spezialkräfte der Bundeswehr sowie

7. außergewöhnlichen Situationen, die spezifische Tätigkeiten der Streitkräfte zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Sicherheit der Bevölkerung oder des Allgemeinwohls sowie zur Abwehr schwerwiegender kollektiver Gefahren erfordern.“

12. § 30d Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten kann durch Rechtsverordnung längstens bis zum 31. Dezember 2030 von 48 auf 54 Stunden angehoben werden,

1. soweit Soldaten eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

a) als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums,

b) als fliegende Besatzung im maritimen Such- oder Rettungsdienst oder

c) als Schiffsbesatzung zur betriebstechnischen Überwachung seegehender Einheiten während Aufenthalt im Heimathafen, im Marinearsenal oder in Werften, und

2. soweit die Tätigkeiten nach Nummer 1 andernfalls nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt werden können.“

13. § 31 Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze 8 und 9 ersetzt:

„(8) In einer Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, Soldaten mit Familien- oder Pflegeaufgaben im Sinne des § 3 Absatz 6 und 7 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe zu erstatten, die durch Verwendungen im Ausland zusätzlich entstehen, unabdingbar sind und eine Erstattung nach anderen Rechtsgrundlagen nicht möglich ist.

(9) In einer Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Kosten für die Bestattung eines Soldaten in einem Ehrengrab der Bundeswehr erstattet werden.“

14. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Laufbahnen der Mannschaften des Sanitätsdienstes, der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, der Feldweibel des Sanitätsdienstes, der Offiziere des Sanitätsdienstes sowie in den sanitätsdienstlichen Werdegängen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes ist die Berufung in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit längstens bis zu einer Dienstzeit von 30 Jahren zulässig.“

15. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge nach diesem Abschnitt sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bescheide nach diesem Abschnitt ergehen schriftlich oder in elektronischer Form.“

16. § 77 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit es für die Kontaktpflege im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung erforderlich ist, dürfen die Wehrersatzbehörden der Dienststelle, bei der ein Dienstleistungspflichtiger beordert ist, folgende Daten zur Person des Dienstleistungspflichtigen übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. letzte bekannte Anschrift.“

17. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Erstattung der Kosten für die Bestattung eines Soldaten in einem Ehrengrab der Bundeswehr nach § 31 Absatz 9.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5a wie folgt gefasst.

„§ 5a Höchstzulässige Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten“.

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „als fliegende Besatzung“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Soldatinnen und Soldaten, die Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums oder im maritimen Such- und Rettungsdienst der Streitkräfte oder als Schiffsbesatzung zur betriebstechnischen Überwachung seegehender Einheiten während Aufenthalt im Heimathafen, im Marinearsenal oder in einer Werft ausüben, darf bis zum 31. Dezember 2030 abweichend von § 5

Absatz 5 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten 54 Stunden nicht überschreiten.“

Artikel 8

Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

§ 17 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „unabdingbar“ durch das Wort „unabwendbar“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „außerhalb des regelmäßigen Dienstorts“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 85 folgende Angabe eingefügt:
„§ 85a Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen“.
2. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 19 wird nach der Angabe „11,5fache“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 20 wird durch die folgenden Nummern 20 bis 25 ersetzt:

„20.	20 und weniger als 21 Jahren	das 12fache,
21.	21 und weniger als 22 Jahren	das 12,5fache,
22.	22 und weniger als 23 Jahren	das 13fache,
23.	23 und weniger als 24 Jahren	das 13,5fache,
24.	24 und weniger als 25 Jahren	das 14fache,
25.	25 und mehr Jahren	das 15fache“.

3. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absätze 1 bis 7“ die Angabe „und 9“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Träger einer Leistung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verpflichtet, Auskunft über die Höhe und den Anspruchszeitraum der zustehenden Leistung zu erteilen, wenn diese Daten der Regelungsbehörde nicht durch die oder den Versorgungsberechtigten übermittelt werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend.“
4. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 13 wird durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:

„13. als Angehörige oder als Angehöriger der Spezialkräfte der Bundeswehr bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung für den Einsatz oder

14. bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung bei mehrtägigen Ausbildungs- oder Übungsvorhaben“.
5. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen

(1) Eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der keine Berufssoldatin oder kein Berufssoldat ist, erhält neben der sonstigen Versorgung nach diesem Gesetz eine Kompensationszahlung, wenn sie oder er

1. einen Unfall erlitten hat, während sie oder er bei einer Diensthandlung einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt war,
2. infolge des Unfalls nach Nummer 1 dienstunfähig geworden ist und
3. im Zeitpunkt des Dienstverhältnisses auf Grund des Unfalls nach Nummer 1 in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist.

(2) Die Kompensationszahlung beträgt 30 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 6 000 Euro für jedes vor dem Unfall vollendete Dienstjahr und um 500 Euro für jeden weiteren vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat. Für nach § 58b und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sich die Kompensationszahlung für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 500 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 500 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit

1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
2. einer Elternzeit,
3. einer Freistellung wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und
4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.

Bei der Berechnung der Erhöhung der Kompensationszahlung bleiben früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.

(3) Ist die Soldatin oder der Soldat an den Folgen des Dienstunfalls gestorben und hat sie oder er eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 nicht erhalten, steht die Kompensationszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu.

(4) Die Kompensationszahlung wird nicht in den Fällen gewährt, in denen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder auf erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht, die sich unter Zugrundelegung des erhöhten Unfallruhegehalts nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.“

6. § 87 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen gleich,

1. für die ein Zuschlag gezahlt wird
 - a) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung immaterieller Belastungen wegen der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts oder
 - b) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung hoher immaterieller Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbare gesundheitliche Gefährdungen, oder

2. bei der eine gesteigerte Gefährdungslage, die der Gefährdungslage bei einer Verwendung nach Satz 1 vergleichbar ist, festgestellt wird
 - a) durch die oberste Dienstbehörde, die für die sonstige Verwendung im Ausland zuständig ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung oder
 - b) durch das Bundesministerium der Verteidigung bei einer militärischen Verwendung oder Maßnahme, die kurzzeitig ist oder von der auf Grund von besonderen militärischen oder operativen Rahmenbedingungen nur das Bundesministerium der Verteidigung Kenntnis haben darf.“
7. § 90 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Abzug entfällt für die Zeit

 1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder Interessen dient,
 2. einer Elternzeit,
 3. einer Freistellung wegen Kindererziehungszeiten bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und
 4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

§ 4 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:
 - „1a. bei mehrheitlich im Eigentum des Bundes befindlichen Gesellschaften, soweit sie zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen,
 - 1b. bei sonstigen Unternehmen, soweit deren Leistungserbringung im Rahmen von Vertragsverhältnissen zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderlich ist,
 - 1c. bei Betrieben oder Betriebsteilen, soweit sie Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze liefern, erzeugen oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang dazu erbringen, sowie
 - 1d. bei Forschungseinrichtungen, soweit sie militärisch forschen,“.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter „der Mineralölversorgung“ durch die Wörter „der Mineralöl-, Gas-, Kohle- und Wasserstoffversorgung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „Post AG“ das Komma und die Wörter „der Deutschen Postbank AG“ gestrichen.
 - d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Flugsicherungsorganisation“ die Wörter „und, soweit die Flugsicherungsorganisationen hoheitliche Aufgaben betreffend den Luftraum über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen, bei den nach § 31f Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, des Luftverkehrsgesetzes oder durch internationale Vereinbarung beauftragten Flugsicherungsorganisationen“ eingefügt.

e) Folgender Satz wird angefügt:

„Militärausrüstung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1c ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 2 sind gegenüber deutschen Staatsangehörigen bei einem Beschäftigungsort außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland auch zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen

1. nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 1b, wenn der versorgende Betrieb der Gesellschaft oder des Unternehmens seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, und
2. nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 9.“

Artikel 11

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen gleich,

1. für die ein Zuschlag gezahlt wird

- a) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung immaterieller Belastungen wegen der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts oder
- b) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung hoher immaterieller Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbare gesundheitliche Gefährdungen, oder

2. bei der eine gesteigerte Gefährdungslage, die der Gefährdungslage bei einer Verwendung nach Satz 2 vergleichbar ist, durch die oberste Dienstbehörde, die für die sonstige Verwendung im Ausland zuständig ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung festgestellt wird.“

2. Dem § 55 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Träger einer Leistung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verpflichtet, Auskunft über die Höhe und den Anspruchszeitraum der zustehenden Leistung zu erteilen, wenn diese Daten der Regelungsbehörde nicht durch den Versorgungsberechtigten übermittelt werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend.“

Artikel 12**Einschränkungen von Grundrechten**

Durch Artikel 10 (§ 4 des Arbeitssicherstellungsgesetzes) werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Schutzes vor Arbeitszwang (Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 13**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1 und 5, Artikel 9 mit Ausnahme von Nummer 3 sowie Artikel 11 mit Ausnahme von Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b sowie Artikel 3 Nummer 2 treten am 1. April 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die grundlegende Änderung der Sicherheitslage, die durch den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine eingetreten ist und die Realität eines konventionellen, zwischenstaatlichen militärischen Konflikts in unmittelbarer Nachbarschaft des NATO-Bündnisgebietes – erstmals seit dem Bestehen der NATO – geschaffen hat, erfordert eine wirksame Abschreckung und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands wie auch des Bündnisses im realen Szenario eines hochintensiven Gefechts. Es sind umfassend einsatzbereite Streitkräfte mit verlässlich bereitstehenden Fähigkeiten und kriegstüchtigen, durchhaltefähigen Einheiten, Verbänden und Großverbänden – ab 2025 – im Rahmen des „NATO Force Model“ erforderlich. Die erforderliche Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft erfordert höhere personelle Verfügbarkeiten und setzt den personellen Aufwuchs, also die Gewinnung von mehr Personal und das Halten von qualifiziertem Personal voraus.

Es besteht dringender Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung des soldatischen Arbeitszeitrechts, um die Besonderheiten des soldatischen Dienstes zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes muss die Verfügbarkeit von Soldatinnen und Soldaten der Auftragslage entsprechend – auch für häufigere und anspruchsvollere mehrtägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben, einschließlich mehrtägiger Seefahrten, im nationalen und multinationalen Kontext inner- und außerhalb Deutschlands – erhöht werden können. Für die Dienstgestaltung ist mehr Flexibilität erforderlich. Ohne entsprechende Anpassungen sind angesichts wachsender Verpflichtungen und zunehmender Aufträge negative Auswirkungen auf die personelle Einsatzbereitschaft und in der Folge qualitative und quantitative Einschränkungen bei der erforderlichen Aufgabenerfüllung zu erwarten. Auch besoldungsrechtliche Regelungen sind zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und zur Förderung des Personalaufwuchses anzupassen.

Auf die Zeitenwende muss auch versorgungsrechtlich reagiert werden. Von dieser Entwicklung sind auch Verwendungen im Ausland betroffen, die im regulären „Grundbetrieb“ durchgeführt werden. Eine Verwendung in einer Region, die mit dem potentiellen Risiko einer militärischen Eskalation für die Soldatinnen und Soldaten verbunden ist, stellt eine dauerhafte latente Gefährdung und erhebliche Belastung für das betroffene Personal dar, die versorgungsrechtlich abgefangen werden muss.

Hinzu kommen für militärisches Personal erforderliche Anpassungen im Trennungsgeldrecht, um die Rahmenbedingungen für die berufliche Mobilität zu verbessern.

Zudem sollen besondere Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben und notwendige Unterstützungsleistungen des Zivilpersonals in Krisenlagen im Sinne der Gleichstellung berücksichtigt werden.

Ferner ist der personelle Aufwuchs Voraussetzung für die Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Dazu sind Maßnahmen zur Unterstützung einer erfolgreicherer Personalgewinnung und -bindung erforderlich.

Im soldatischen Dienstrecht bestehen ebenfalls Handlungserfordernisse. Hier bedarf es für die Beschleunigung der Heranziehung von Dienstleistungspflichtigen der Möglichkeit des Erlasses von elektronischen Heranziehungsbescheiden sowie der Übermittlung von Daten durch die Wehersatzbehörden an die Beorderungsdienststellen. Der zukünftige Umfang der im Rahmen von Landes- und Bündnisverteidigung geforderten sanitätsdienstlichen Unterstützung kann ohne entscheidende Verbesserung der Möglichkeiten zur Personalgewinnung und -bindung nicht gewährleistet werden. Solche Möglichkeiten sollen mit der Verlängerung der Höchstverpflichtungsdauer für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit geschaffen werden. Die für die Aufgabenerfüllung im Feldjägerwesen notwendige und vielschichtige Datenverarbeitung bedarf einer eigenständigen Rechtsgrundlage im Soldatengesetz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Arbeitszeit

Mit den Änderungen in den arbeitszeitrechtlichen Regelungen für militärisches Personal wird die Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte gefördert. Sie bieten die nötige Flexibilität in der Dienstplanung und -gestaltung, um die Streitkräfte bestmöglich auszubilden und zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Allgemeinheit einsetzen zu können.

Die Änderungen in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes beinhalten eine Präzisierung und Erweiterung von spezifischen Tätigkeiten der Streitkräfte, auf die die Regeln des „Grundbetriebs“ im Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht anzuwenden sind. Mit der Änderung des § 30c Absatz 2 Satz 2 des Soldatengesetzes kann die Ausschlussfrist für den Ausgleich von Mehrarbeit für die Streitkräfte auf sechs Monate verkürzt werden. Zudem wird sowohl für den Soldaten- als auch den Beamtenbereich eine Rechtsgrundlage zur einseitigen Anordnung von Dienstbefreiung für Mehrarbeit durch den Dienstherrn geschaffen. Um in kritischen Einzelfällen die notwendige personelle Verfügbarkeit zu gewährleisten, wird die in § 30d Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes geregelte Möglichkeit, die maximal zulässige durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 54 Stunden zu erhöhen, auf „betriebstechnische Wachen“ auf Schiffen erweitert.

2. Trennungsgeld

Durch die Änderungen im Soldatenrecht sollen das notwendige Pendeln des militärischen Personals an die neuen Dienststätten nach beendeter Auslandsverwendung und Umzugsdurchführung finanziell unterstützt und im Übrigen die zeitliche Begrenzung des wahlweisen Bezugs von Trennungsgeld für maximal acht Jahre, welche die Funktionsfähigkeit und personelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beeinträchtigt, in dienstlich begründeten Ausnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung angepasst werden können.

3. Besoldung, Vergütung und Versorgung

Die Änderungen im Besoldungsrecht fördern den Personalaufwuchs und stärken die personelle Einsatzbereitschaft. Dazu wird der Anwendungsbereich der Verpflichtungsprämie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ausgeweitet. Die Zahlung von Vergütungen für Mehrarbeit oder besondere zeitliche Belastungen neben Auslandsdienstbezügen wird in bestimmten Fällen ermöglicht. Weiterhin wird eine Vergütung für militärisches Personal mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen geschaffen. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung dieses Gesetzes ist eine Erhöhung des nicht dynamisierten Auslandsverwendungszuschlags angezeigt. Um das ausgewogene Verhältnis zwischen dem Auslandsverwendungszuschlag zu der sowohl im Inland wie auch im Ausland (dann anstelle des Auslandsverwendungszuschlags) gezahlten Vergütung für Soldatinnen und Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung zu wahren, wird auch diese Vergütung erhöht. Ferner wird für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht unter das Gesetz über den Auswärtigen Dienst fallen, in bestimmten Fällen die Finanzierung der Altersversorgung für die mit am ausländischen Dienstort lebenden Ehepartnerinnen und Ehepartner durch einen Ehepartnerzuschlag unterstützt.

Versorgungsrechtlich soll zu einer besseren finanziellen und sozialen Absicherung der Soldatinnen und Soldaten beigetragen werden. Dies geschieht durch eine Konkretisierung und Neujustierung des Anwendungsbereichs der Einsatzversorgung, die Ausweitung der einmaligen Unfallentschädigung in Höhe von 150 000 Euro auf besonders gefährliche Diensthandlungen bei mehrtägigen Ausbildungs- oder Übungsvorhaben im In- und Ausland, die Verbesserung der finanziellen Leistungen für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende sowie deren Hinterbliebene im Falle von Dienstunfähigkeit oder Tod und die Erhöhung der Übergangshilfe (Einmalzahlung am Ende der Dienstzeit) für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Verpflichtungszeiten von mehr als 20 Jahren.

4. Gleichstellung

Mit der Einführung der Erstattung von Betreuungskosten bei sonstigen dienstlich bedingten Abwesenheiten vom regelmäßigen Dienstort sowie in den Fällen, in denen in bestimmten Krisenlagen am regelmäßigen Dienstort von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung

von Krisenlagen erforderlich sind, wird eine Gleichbehandlung des zivilen und militärischen Personals hinsichtlich der Unterstützung bei Sorge- und Pflegeaufgaben in krisenhaften Entwicklungen einschließlich der Landes- und Bündnisverteidigung herbeigeführt.

5. Soldatengesetz

Durch die Fortentwicklung des soldatischen Dienstrechts sollen die Personalgewinnung und die Personalbindung verbessert werden. Dies erhöht die Attraktivität des Arbeitgebers Bundeswehr deutlich und trägt zu einer höheren personellen Einsatzbereitschaft gerade in den für die Verwirklichung der Zeitenwende essentiellen Bereichen maßgeblich bei.

Die Datenverarbeitung im Feldjägersdienst oder Feldjägerereinsatz der Bundeswehr bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil zur Erfüllung der spezifischen militärpolizeilichen Aufgaben die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig sind und diese Datenverarbeitung einen den Anforderungen des Datenschutzes genügenden rechtlichen Rahmen erfordert.

Die bisherigen Regelungen zur Unterstützung des militärischen Personals bei Sorge- und Pflegeaufgaben aus Anlass von Verwendungen und Dienstleistungen im Ausland sowie bei der Landes- und Bündnisverteidigung sind nicht ausreichend, weshalb eine Erweiterung mit Blick auf zu erwartende, künftige Herausforderungen der Landes- und Bündnisverteidigung und die Attraktivität des Dienstes erforderlich ist.

Als Ausfluss der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn soll für militärisches Personal, welches in einem Auslandseinsatz, bei einer vergleichbaren Verwendung oder unter solchen Umständen ums Leben gekommen ist, die eine Ehrung durch den Dienstherrn gebieten, die Kostenübernahme bei einer Bestattung in einem Ehrengrab der Bundeswehr ermöglicht werden, deren nähere Ausgestaltung einer Rechtsverordnung vorbehalten ist. Hierfür bedarf es einer Ermächtigungsnorm im Gesetz.

Mit der Verlängerung der Höchstverpflichtungsdauer für den Sanitätsdienst wird eine Flexibilisierung der Personalführung erreicht. Die elektronische Zustellung von Bescheiden an Dienstleistungspflichtige sowie die Übermittlung von Daten Dienstleistungspflichtiger durch Karrierecenter an die Beordnungsdienststellen vereinfachen und beschleunigen die Kommunikation.

6. Arbeitssicherstellungsgesetz

Durch das Arbeitssicherstellungsgesetz soll im Verteidigungsfall sowie im Spannungs- oder Zustimmungsfall die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen gesichert werden. Mit diesem Gesetzentwurf wird der sachliche und räumliche Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes erweitert, um insbesondere die Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung besser sicherstellen zu können.

III. Alternativen

Alternativen, die Ziele des Entwurfs zu erreichen, sind vor dem Hintergrund der Zeitenwende und der damit verbundenen Herausforderungen für die Bundeswehr nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, des Bundesgleichstellungsgesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, der Soldatenarbeitszeitverordnung, des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummern 1 und 8 des Grundgesetzes.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen in der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen im Soldatenversorgungsgesetz und für die Änderungen des Arbeitssicherstellungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union als auch mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die vorgeschlagenen arbeitszeitrechtlichen Regelungen tragen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer (ABl. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1) und der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. November 2003, S. 9) Rechnung.

Die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Änderungen tragen den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Darüber hinaus wird mit der Änderung des Bundesgleichstellungsgesetzes dem Artikel 3 der Gleichbehandlungs-Richtlinie (Richtlinie 2006/54/EG) in Verbindung mit Artikel 157 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechnung getragen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

a) Arbeitszeitrecht

Die Änderung der arbeitszeitrechtlichen Regelung in Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe a dient der Vorhaben- und Ressourcenplanung, um mehr Flexibilität und Reaktionsfähigkeit in der Bundeswehr zu ermöglichen. Eine Ausschlussfrist für den Ausgleich durch Dienstbefreiung von zwölf Monaten ist mit Blick auf die heutigen Rahmenbedingungen in den Streitkräften zur Planung von personellen Verfügbarkeiten nicht mehr angemessen. Auftragslagen und Ausbildungs- und Übungsplanungen unterliegen zunehmend Änderungsnotwendigkeiten. Militärische Einheiten und Verbände sind einem zeitlich eingeschränkten Planungshorizont unterworfen, der eine fortlaufende Bewertung über zwölf Monate bezüglich der Prüfung, ob Freizeitausgleich gewährt werden kann oder ob zwingende dienstliche Gründe eine ersatzweise finanzielle Vergütung notwendig machen, erschwert. Mit einer Verkürzung der Frist für den Ausgleich von Mehrarbeit in den Streitkräften von zwölf auf sechs Monate kann eine den Erfordernissen der militärischen Einsatzbereitschaft und Auftragsbefreiung angemessene Stärkung der Planungssicherheit geschaffen werden.

b) Weitere Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen

Darüber hinaus sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt mittelbar alle sechs Transformationsbereiche und alle Ziele der Strategie, deren Förderung den Frieden in Deutschland wie auch in Europa notwendigerweise voraussetzt. Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch den Gesetzentwurf wurden nicht festgestellt.

Mit der Änderung der geltenden Regelung des Bundesgleichstellungsgesetzes zur Unterstützung bei Sorge- und Pflegeaufgaben wird im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit auch ein Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 geleistet.

Die Übergangsbeihilfe gemäß § 20 des Soldatenversorgungsgesetzes (in der Fassung ab 1. Januar 2025) dient der finanziellen Hinterlegung der Wiedereingliederung in das Zivilleben nach einer Wehrdienstzeit als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit. Maßgeblicher Bestandteil der Wiedereingliederung ist die schulische und berufliche Bildung. Damit trägt die lineare Erhöhung der Übergangsbeihilfe für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von 21 Jahren und mehr dazu bei, die Erwerbstätigenquote zu erhöhen und fördert die Nachhaltigkeitsziele 4 und 8.5.

Durch die Änderung des § 70 Absatz 2 des Soldatengesetzes wird neben der Schriftform von Bescheiden im Rahmen der Dienstleistungspflicht deren elektronische Form nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ermöglicht. Der Abbau von Schriftformerfordernissen ermöglicht eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 12. Maßnahmen zur Förderung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung tragen zudem zum Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen und damit zur Erreichung des Ziels 16 bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen in der Folge der geplanten Änderungen bei voller Jahreswirkung insgesamt Mehrausgaben von rund 40,34 Millionen Euro für das Jahr 2025, rund 87,49 Millionen Euro für das Jahr 2026, rund 145,79 Millionen Euro für das Jahr 2027 und rund 169,21 Millionen Euro für das Jahr 2028.

Weitergehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Einzelplan 09), des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Einzelplan 06), des Auswärtigen Amtes (Einzelplan 05), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) und gegebenenfalls auch in weiteren Einzelplänen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

a) Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Die zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auf 39,82 Millionen Euro für das Jahr 2025. Im Finanzplanungszeitraum werden für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von 86,97 Millionen Euro für das Jahr 2026, 145,27 Millionen Euro für das Jahr 2027 und 168,69 Millionen Euro für das Jahr 2028 erwartet. Für die Mehrausgaben ist im Rahmen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2025 Vorsorge getroffen worden. Die weiteren Bedarfe für die Jahre 2026 und folgende werden planerisch im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt.

Im Einzelnen:

aa) Arbeitszeitrecht

Jährliche Mehrausgaben von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit Änderungen im Arbeitszeitrecht werden lediglich im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 30c Absatz 4 und des § 30d des Soldatengesetzes erwartet.

So sind von der Änderung der Ausnahmetatbestände im § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes im Bereich „Nukleare Teilhabe“ 400 Personen an 26 Tagen und im Bereich der Überwachung des Luftraums 14 Personen an 85 Tagen schätzungsweise betroffen, womit sich bei einem Tagessatz an finanzieller Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe von 101 Euro eine geschätzte Höhe an jährlichen Mehrausgaben von circa 1,17 Millionen Euro ergibt.

Im Gegenzug ergeben sich im Bereich der Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes auch Minderausgaben durch Wegfall von bisher gewährten Mehrarbeitsvergütungen:

Artikel 1 Überwachung des Luftraums: 14 Personen x (85 / 7 =) 12,14 Wochen x (48 – 41 =) 7 Stunden x 20,71 Euro = circa 25 000 Euro

Artikel 2 Nukleare Teilhabe: 400 Personen x (26 / 7 =) 3,71 Wochen x (48 – 41 =) 7 Stunden x 20,71 Euro = circa 215 000 Euro

Zusammen ergeben das Einsparungen in Höhe von circa 240 000 Euro, so dass sich die jährlichen Mehrausgaben um diesen Betrag reduzieren.

Im Bereich der Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 30d des Soldatengesetzes auf „Betriebstechnische Wachen“ auf seegehenden Einheiten werden schätzungsweise 90 Personen pro Jahr in diesen Anwendungsbereich fallen. Bei einer durchschnittlichen Stehzeit im Heimathafen von 26 Wochen pro Jahr und einer maximalen Ausnutzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 54 Stunden würden pro Woche und Person jeweils sechs Stunden zusätzlich finanziell vergütet werden können. Bei einem durchschnittlichen Stundensatz an Mehrarbeitsvergütung von 20,71 Euro ergeben sich damit schätzungsweise circa 300 000 Euro Mehrausgaben pro Jahr.

bb) Trennungsgeld

Die durch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Trennungsgeldes zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich auf insgesamt 88,875 Millionen Euro wie folgt: 0,5 Millionen Euro für das Jahr 2025, 1 Million Euro für das Jahr 2026, 8 Millionen Euro für das Jahr 2027, 15,125 Millionen Euro für das Jahr 2028, 22,375 Millionen Euro für das Jahr 2029, 29,625 Millionen Euro für das Jahr 2030, 5,625 Millionen Euro für das Jahr 2031 und 6,625 Millionen Euro für das Jahr 2032.

Hiervon entfallen auf die Gewährung des Inlandstrennungsgeldes nach Beendigung einer Auslandsverwendung und Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung ab dem Jahr 2025 für die folgenden acht Jahre insgesamt 26,375 Millionen Euro wie folgt: 0,5 Millionen Euro für das Jahr 2025, 1 Million Euro für das Jahr 2026, 1,75 Millionen Euro für das Jahr 2027, 2,625 Millionen Euro für das Jahr 2028, 3,625 Millionen Euro für das Jahr 2029, 4,625 Millionen Euro für das Jahr 2030, 5,625 Millionen Euro für das Jahr 2031 und 6,625 Millionen Euro für das Jahr 2032. Auf die zeitliche Erweiterung der Wahlfreiheit zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld frühestens ab 2027 für die folgenden vier Jahre entfallen insgesamt 62,5 Millionen Euro wie folgt: 6,25 Millionen Euro für das Jahr 2027, 12,5 Millionen Euro für das Jahr 2028, 18,75 Millionen Euro für das Jahr 2029 und 25 Millionen Euro für das Jahr 2030.

cc) Besoldung, Vergütung und Versorgung

Durch die Erhöhung der Prämien nach § 43a Absatz 3 und Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes können sich die Mehrausgaben bei Zugrundelegung der derzeitigen Bewerber- und Absolventenzahlen im Jahr 2025 auf rund 840 000 Euro belaufen.

Für die Änderungen bei der Verpflichtungsprämie nach § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes hängen die tatsächlichen Mehrausgaben davon ab, in welchem Umfang dieses Instrument in Anspruch genommen wird. Sie können daher nicht beziffert werden.

Für den Wegfall der Konkurrenz in § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes (nur für Dienst außerhalb des Grundbetriebes) zu den Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes werden Mehrausgaben von rund 4 Millionen Euro im Jahr 2025 erwartet. Mit Aufwuchs der Stationierung der Brigade Litauen steigen die Mehrausgaben auf 10 Millionen Euro für das Jahr 2026, 25 Millionen Euro für das Jahr 2027 und 27 Millionen Euro für das Jahr 2028.

Durch die Erhöhung der Vergütungssätze des § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes um 11,3 Prozent sind Mehrausgaben von weiteren 452 000 Euro im Jahr 2025, 1 Million Euro im Jahr 2026 und 3 Millionen Euro im Jahr 2027 und im Jahr 2028 zu erwarten.

Mehrausgaben für den Wegfall der Konkurrenz von Mehrarbeitsvergütung (bei Dienst im Grundbetrieb) zu den Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes werden für das Jahr 2025 auf bis zu rund 1 Million Euro geschätzt. Mit dem Aufwuchs der Kräfte im Zuge der Stationierung der Brigade Litauen sind im Jahr 2026 1,1 Millionen Euro, im Jahr 2027 1,9 Millionen Euro und 2 Millionen Euro im Jahr 2028 an Mehrausgaben zu erwarten.

Eine Schätzung der jährlich benötigten Haushaltsmittel für die Vergütung für Soldatinnen und Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen (§ 50d des Bundesbesoldungsgesetzes – neu) ist nur eingeschränkt möglich. Der Bedarf leitet sich unmittelbar aus politischen Zusagen, multinationalen Verpflichtungen, nicht vorhersehbaren Notwendigkeiten militärischer Evakuierungen und dem daraus insgesamt resultierenden Kräftedispositiv der durch Deutschland bereitzustellenden Kräfte und deren Dauer ab. Die Zahlung der Vergütung soll daher im Jahr 2027 evaluiert werden. Für die vorgesehene Alarmierungsverpflichtung ist nach derzeitiger Schätzung insgesamt mit Mehrausgaben von 4,17 Millionen Euro jährlich zu rechnen.

Die Änderung hinsichtlich der Zahlung des Ehepartnerzuschlags nach § 53 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes verursacht unmittelbar keine Kosten. In der Folge wird die Änderung jedoch Mehrausgaben von rund 17,5 Millionen Euro im Jahr 2025, 20,4 bis 29 Millionen Euro im Jahr 2026, 22,4 bis 36 Millionen Euro im Jahr 2027 und 22,6 bis 37,2 Millionen Euro im Jahr 2028 verursachen.

Aufgrund der Erhöhung der Vergütungssätze des § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes sind insgesamt Mehrausgaben von rund 9 Millionen Euro jährlich zu erwarten.

Durch die Erhöhung des Höchstbetrages des Zuschlags zum Auslandszuschlag in § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes entstehen unmittelbar keine Kosten. Sofern von der Ausschöpfung der Höchstgrenze durch das Auswärtige Amt bei zukünftigen Festsetzungen in vollem Umfang Gebrauch gemacht wird, können im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 166 000 Euro entstehen.

Die Erhöhung des Höchstbetrags für den Auslandsverwendungszuschlag verursacht unmittelbar keine Kosten. In der Folge sind jedoch durch die entsprechende Anpassung der Stufen in der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 10,1 Millionen Euro zu erwarten.

Durch die Schaffung der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 5b des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben sich finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von rund 40 000 Euro pro Jahr.

Durch die Erweiterung der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben sich finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von rund 360 000 Euro pro Jahr.

Durch die Erweiterung der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 8a des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben sich finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von rund 20 000 Euro pro Jahr.

Die Erhöhung der Übergangsbeihilfe für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Verpflichtungszeiten von 20 Jahren und mehr (§ 19 des Soldatenversorgungsgesetzes) führt für das Jahr 2025 zu voraussichtlichen Mehrausgaben in Höhe von 4,3 Millionen Euro, für das Jahr 2026 zu voraussichtlichen Mehrausgaben in Höhe von 10,5 Millionen Euro, für das Jahr 2027 zu voraussichtlichen Mehrausgaben in Höhe von 16,7 Millionen Euro und für das Jahr 2028 zu voraussichtlichen Mehrausgaben in Höhe von 22,9 Millionen Euro. Weitere Steigerungen sind nicht zu erwarten, da die Anzahl der Soldatinnen und Soldaten, die sich zu Wehrdienst von mehr als 20 Jahren verpflichten können, begrenzt ist. Nicht eingerechnet ist das Einsparpotential, das Langzeitverpflichtungen mit sich bringen. Dies könnte sich aus der Tatsache ergeben, dass weniger Ausbildungsaufwand, weniger personeller Regenerationsaufwand und auch geringere Versorgungskosten anfallen (Beispiel: Ein Soldat auf Zeit mit 24 Jahren Wehrdienstzeit ersetzt zwei Soldaten auf Zeit mit 12 Jahren Wehrdienstzeit).

Die Übertragung der versorgungsrechtlichen Doppelanrechnung von Dienstzeiten auf weitere Auslandsverwendungen (§ 39 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Soldatenversorgungsgesetzes) ist für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten haushalterisch betrachtet zu vernachlässigen, da deren Großteil den Höchststruhegehaltsatz auch ohne die Doppelanrechnung erreicht. Lediglich für Hinterbliebene und Soldatinnen und Soldaten nach Dienstunfähigkeitsverfahren ergibt sich ein erhöhter Auszahlungsbetrag, der aufgrund der geringen Anzahl an Fällen zu vernachlässigen ist.

Personengruppen, die nicht versorgungsberechtigt sind, sondern der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk unterliegen (Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, Freiwillig Wehrdienstleistende, Reservistendienstleistende oder Tarifbeschäftigte) können nicht von der versorgungsrechtlichen Doppelanrechnung von Dienstzeiten auf weitere Auslandsverwendungen profitieren. Für diese Personengruppe wird durch den Verweis auf § 87 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 31a Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als Äquivalent eine Ausweitung der Zuschläge an Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf weitere Auslandsverwendungen ermöglicht. Hierfür sind gemäß den §§ 186a, 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen. Haushalterisch sind hierfür circa 12,8 Millionen Euro Mehrkosten im Jahr 2025 zu erwarten, die mit dem Aufwuchs der Brigade sukzessive ansteigen. Bei einer entsprechenden Verwendung werden pro Kopf 0,18 Entgeltpunkte pro Monat an Zuschlägen ermittelt. Für diese Zuschläge belaufen sich die Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung auf 50,62 Euro täglich, wobei das Kalenderjahr im Sozialversicherungsrecht mit 360 Tagen veranschlagt wird ($x \text{ Personen} \cdot 360 \text{ Tage} \cdot 50,62 \text{ Euro} = x \text{ Euro Haushaltsmittelbedarf}$). Für die Folgejahre ist damit folgender Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für das Aufwachsen der Brigade Litauen zu erwarten. Dies ist ein Mehrbedarf von rund 46,6 Millionen Euro für das Jahr 2026, von rund 73,9 Millionen Euro für das Jahr 2027 und von rund 81,9 Millionen Euro für das Jahr 2028. Die Mehreinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen dem Mehrbedarf an Haushaltsmitteln. Diesen Mehreinnahmen stehen zeitversetzt Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber, wenn die betroffenen Personengruppen Rentenleistungen in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Ausweitung der einmaligen Unfallentschädigung (§ 84 des Soldatenversorgungsgesetzes) wird von einer geringen Fallzahl ausgegangen. Im 10-Jahresschnitt wird mit drei Fällen gerechnet, was zu einem Mehrbedarf von 450 000 Euro (3 x 150 000 Euro) in diesem 10-Jahreszeitraum führt. Pro Jahr ergibt sich demnach ein Mehrbedarf von rund 45 000 Euro.

Hinsichtlich der Kompensationszahlung für Soldatinnen und Soldaten, die nicht im Status einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten verwendet werden, wird von zwei Fällen pro Jahr ausgegangen, was zu einem jährlichen Mehrbedarf von rund 60 000 Euro (2 x 30 000 Euro) führt.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Einsatzversorgung um den Tatbestand des § 87 des Soldatenversorgungsgesetzes entstehen Mehrausgaben. Sie sind unmittelbar sowohl von der Anzahl der künftig in diesen Verwendungen eingesetzten und zu Schaden gekommenen Soldatinnen und Soldaten als auch in Teilen von der Schwere der Schädigungen abhängig und können daher lediglich aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden. Insgesamt wird auf der Grundlage von Schätzwerten auf Basis der bisherigen Erfahrungen aus der Einsatzversorgung von fünf Fällen pro Jahr ausgegangen. Die jährlichen Mehrausgaben für die Entschädigungszahlungen und qualifizierte Unfallversorgung betragen im Einzelplan 14 insgesamt 500 000 Euro. Kosten entstehen aus der Gesetzesänderung für Soldatinnen und Soldaten, die wegen der Erweiterung des Begriffs des Einsatzunfalls nunmehr auch dem Anwendungsbereich des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes unterfallen. Es entstehen Kosten für Soldatinnen und Soldaten, die in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes eintreten oder bei späterem Auftreten der Gesundheitsstörung nach Dienstzeitende durch Zeitablauf in ein solches wiedereingestellt werden. Die Kostenschätzung beruht auf der Annahme jährlicher Besoldungszahlungen in Höhe von durchschnittlich 46 000 Euro und jährlichen Kosten für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung in Höhe von durchschnittlich 5 000 Euro, insgesamt 51 000 Euro je geschädigter Person. Bei zehn einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten pro Jahr und einem durchschnittlichen Verbleib im Wehrdienstverhältnis besonderer Art von fünf Jahren ergeben sich für den Bund Kosten von jährlich 500 000 Euro. Für Zivilpersonal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung können keine Schätzungen abgegeben werden, da bisherige Erfahrungswerte hauptsächlich für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen vorliegen und Zivilpersonal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung an solchen im Soldatenstatus teilgenommen hat. Darüber hinaus sind Kosten von jährlich schätzungsweise 50 000 Euro für die Erstattung von Kosten bei der Einbeziehung Angehöriger in die Therapie Einsatzgeschädigter nach § 20a des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes anzunehmen. Die getroffenen Annahmen beruhen auf den bisherigen Erfahrungen aus der Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang tatsächlich gesundheitliche Schädigungen eintreten, welche Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz auslösen. Andererseits werden im Falle einer Weiterverwendung nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz ansonsten fällige laufende oder einmalige Versorgungskosten zeitlich hinausgeschoben und insoweit Versorgungskosten in nicht bezifferbarer Höhe eingespart.

Dem Bundesverwaltungsamt entstehen durch die Umsetzung dieses Gesetzes aufgrund der Erhöhung der Anzahl der zu prüfenden und zu bearbeitenden Zulagen und des erweiterten Kreises der Anspruchsberechtigten in der Auslandsbesoldung ein jährlicher Mehraufwand für circa 15 Planstellen, der noch genauer ermittelt wird. Ein einmaliger Mehraufwand entsteht nicht. Der dem Bundesverwaltungsamt entstehende Mehrbedarf wird mit dem Haushalt 2025 stellenmäßig im Einzelplan 14 ausgeglichen.

dd) Soldatengesetz

Durch die Änderung des § 31 Absatz 8 des Soldatengesetzes und der daraus folgenden Anpassung der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung, die die Erstattungsmöglichkeit von Betreuungskosten auf alle Tatbestände der Verwendung oder Dienstleistung im Ausland ausweitet, sind schätzungsweise Kosten von circa 300 000 Euro jährlich zu erwarten. Bisher fielen jährlich durchschnittlich rund 90 500 Euro Erstattungsausgaben bei etwa 215 jährlichen Anträgen für die Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung an. Die zu erwartenden Erhöhungen resultieren aus der Erweiterung auf alle Auslandsverwendungen, den zu erhöhenden Erstattungsbeträgen, die sich an das Soldatengleichstellungsgesetz anpassen sollen (etwa 230 000 Euro), der Erweiterung auf alle Auslandsverwendungen sowie einer künftigen erhöhten Anzahl an Auslandsverwendungen durch die Stationierung einer Brigade in Litauen (zusammen ein Zuwachs an Anträgen von etwa 30 Prozent oder rund 68 000 Euro).

Die im Falle der Einrichtung eines Ehrengrabes der Bundeswehr zu erstattenden Kosten (einschließlich der Kosten der Überführung und Bestattung) betragen je Einzelfall einmalig circa 20 000 Euro. Hinzu kommen jährlich lau-

fende Kosten zum Beispiel für die Grabpflege in Höhe von circa 250 bis 350 Euro je Ehrengrab. Die anfallenden Kosten sind auf Grundlage einer erlassbasierten Ehrengrabeinrichtung bereits Gegenstand des Bundeshaushalts. Durch die gesetzliche Regelung entstehen daher keine Mehrkosten.

Bei der Änderung von § 40 des Soldatengesetzes (Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit 30 im Sanitätsdienst) ist kein zusätzlicher Haushaltsmittelbedarf erkennbar.

Mit Einführung der elektronischen Form von Bescheiden ist ein entsprechendes technisches Verfahren für die Zustellung dieser Bescheide vorzuhalten, welches die elektronische Übermittlung unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur ermöglicht, denn nach § 70 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes ist ein Bescheid nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes zuzustellen. Mit der Einführung der Möglichkeit, Anträge nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes in elektronischer Form zu bescheiden, sind aus heutiger Betrachtung keine unmittelbaren Mehrausgaben verbunden.

ee) Gleichstellung

Durch die Änderung des § 15 des Bundesgleichstellungsgesetzes und die damit einhergehende Ausweitung der Erstattungsmöglichkeit von Betreuungskosten auf die Tatbestände der dienstlich bedingten Abwesenheiten vom regelmäßigen Dienstort sowie der Mehr- und Schichtarbeit zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung von Krisenlagen (§ 15 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes – neu) sind schätzungsweise Mehrkosten von circa 150 000 Euro jährlich zu erwarten. Diese Annahme basiert auf statistischen Daten zu Erstattungsvorgängen nach der derzeitigen Regelung des Bundesgleichstellungsgesetzes und den Abwesenheitstagen und Abordnungen hierzu und den sonstigen bisher nicht berücksichtigungsfähigen kurzfristigen Abwesenheiten. Zum anderen findet eine Orientierung an dem im Rahmen der Novellierung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes diesbezüglich ermittelten Mehraufwand statt.

ff) Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen führen nicht zu zusätzlichem Haushaltsaufwand für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

b) Geschäftsbereiche der weiteren Ressorts

Die vorgesehenen Änderungen führen nur im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unmittelbar zu Mehrausgaben. In der Folge sind jedoch Mehrausgaben der Geschäftsbereiche der weiteren Ressorts in Höhe von 521 600 Euro jährlich zu erwarten.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden die jährlichen Mehrkosten auf 2 050 Euro geschätzt. Durch die mit der Änderung von § 15 des Bundesgleichstellungsgesetzes erfolgende Ausweitung der Erstattungsmöglichkeit von Betreuungskosten auf die Tatbestände der dienstlich bedingten Abwesenheiten vom regelmäßigen Dienstort sowie der Mehr- und Schichtarbeit zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung von Krisenlagen (§ 15 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes – neu) sind schätzungsweise Mehrkosten von circa 2 050 Euro jährlich zu erwarten. Diese Annahme basiert mangels schätzbarer Fallgestaltungen im Geschäftsbereich auf den Angaben zu dem Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums, die auf statistischen Daten zu Erstattungsvorgängen nach der derzeitigen Regelung des Bundesgleichstellungsgesetzes und den Abwesenheitstagen und Abordnungen hierzu und den sonstigen bisher nicht berücksichtigungsfähigen kurzfristigen Abwesenheiten beruhen und an dem im Rahmen der Novellierung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes diesbezüglich ermittelten Mehraufwand orientiert sind. Die geschätzten Kosten des Bundesministeriums der Verteidigung im Hinblick auf die rund 185 000 Beschäftigten im Ressort werden zu den unter 2 500 Beschäftigten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Verhältnis gesetzt. Danach beträgt der Mehraufwand rund 2 027 Euro (aufgerundet 2 050 Euro) jährlich.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat werden in der Folge Mehrausgaben von rund 518 000 Euro jährlich geschätzt. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Durch die Erhöhung des befristeten Zuschlags zum Auslandszuschlag in Änderung des § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben sich in der Folge Mehrausgaben pro Haushaltsjahr in Höhe von rund 187 000 Euro. Durch die Änderungen des § 56 Absatz 3 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes liegen die prognostizierten Mehrausgaben pro Haushaltsjahr bei mindestens 331 000 Euro. Allerdings sind diese Ausgaben von der Zahl der Einsätze, der Kontingentgrößen sowie der jeweiligen Auslandverwendungszuschlag-Stufe abhängig, sich letztere bei Veränderung der Ver-

wendungsverhältnisse auch verändern kann, so dass eine Bezifferung der Mehrausgaben nur prognostisch erfolgen kann.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden in der Folge der geplanten Änderung des § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes Mehrausgaben von rund 3 600 Euro jährlich geschätzt.

Die weiteren Änderungen führen nicht zu zusätzlichem Haushaltsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand im Umfang von geschätzt 7 549 Stunden pro Jahr. Dieser entsteht lediglich durch die folgenden Änderungen:

Durch die Änderungen zu § 30 Absatz 1a des Soldatengesetzes und die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Trennungsgeldgewährung (neben der Zusage der Umzugskostenvergütung im gesetzlichen Rahmen der besonderen Gesetze), entsteht durch die erforderliche Beantragung Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es wird von einem Aufwuchs von 200 anspruchsberechtigten Personen pro Jahr ausgegangen, so dass bis zum Jahr 2033 die maximale Größenordnung von 1 600 Personen pro Jahr erreicht ist. Danach hält sich die jährliche Anzahl an Neuzugängen (plus 200) und Abgängen (minus 200) an Anspruchsberechtigten die Waage. Die Forderungsnachweise sind monatlich einzureichen. Daher wird von 19 200 Anträgen durch betroffene Bürgerinnen und Bürger pro Jahr ausgegangen (gleich $1\,600 \times 12$). Dabei wird die Tatsache vernachlässigt, dass durch einzelne Personalfolgemaßnahmen im Inland ein anderweitiger Anspruch auf Trennungsgeldgewährung entsteht, der nicht in den erweiterten Anwendungsbereich fällt. Für die Antragstellung durch eine Bürgerin oder einen Bürger wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 20 Minuten je Antrag ausgegangen. Insgesamt beläuft sich der Zeitaufwand für die anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger auf geschätzt rund 6 400 Stunden jährlich (gleich $19\,200 \times 20/60$). Daneben sind erstmalige Grundanträge durch die Anspruchsberechtigten (jährlich 200) zu stellen. Der Zeitaufwand beträgt geschätzt 45 Minuten je Antragstellung, insgesamt also 150 Stunden pro Jahr für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger (gleich $200 \times 45/60$).

Für die Zahlung des Ehepartnerzuschlags auch für Bundeswehrangehörige ist von den Betroffenen einmalig pro Auslandsverwendung der Zuschlag zu beantragen. Dafür ist der Abschluss einer privaten Altersvorsorge durch den Ehepartner Voraussetzung. Pro Fall ist hierfür ein durchschnittlicher Zeitaufwand von drei Stunden für den Ehepartner anzunehmen. Im Ausland sind derzeit rund 4 200 Besoldungsempfänger eingesetzt, davon werden rund 1 800 von ihren Ehegatten begleitet. Davon sind geschätzt 1 000 Ehepartnerinnen und Ehepartner ohne eigene Berufstätigkeit von der Antragstellung betroffen. Der Antrag wird einmal pro Auslandsverwendung gestellt, im Durchschnitt beträgt eine Auslandsverwendung drei Jahre, das ergibt die Bearbeitung von circa 333 Fällen pro Jahr. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht somit ein Mehraufwand von 999 Stunden im Jahr.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein weiterer Erfüllungsaufwand; insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten durch Informationspflichten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Unterstützung, die Anpassung oder Einführung von Formularen und für die notwendige Anpassung oder Erstellung von Durchführungsvorschriften, Arbeitshilfen oder Schulungsunterlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen können hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht im Wesentlichen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sowie beim Bundesverwaltungsamt. Bei der Prüfung und Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurde das Bundesministerium der Verteidigung durch das Statistische Bundesamt unterstützt.

Durch die partielle Aufhebung der Konkurrenzen der Vergütung für besondere zeitliche Belastungen nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) neben Auslandsdienstbezügen entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand lediglich für die Eingabe der Zahlungsfälle in das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr. Es ist davon auszugehen, dass 2025 circa 1 000 Personen von der Zahlung der Vergütung nach § 50a

des Bundesbesoldungsgesetzes neben Auslandsdienstbezügen profitieren, zudem ist durchschnittlich vier Mal im Jahr von einer Bewilligung auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden 4 000 Zahlfälle jährlich erwartet. Ab 2027 ist mit dem Vierfachen der Zahlfälle durch den Aufwuchs der Brigade Litauen in Verbindung mit erhöhtem Übungsaufkommen zu rechnen. Für die Eingabe in das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr durch den jeweiligen Bearbeiter (mittlerer Dienst mit Lohnkosten in Höhe von 33,80 Euro je Stunde; Verwaltungsebene Bund gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ist von einem Zeitaufwand von durchschnittlich vier Minuten pro Fall auszugehen. Insgesamt wächst der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung geschätzt auf rund 36 000 Euro pro Jahr auf (gleich $16\,000 \times 4/60 \times 33,80$ Euro).

Durch die Schaffung der neuen Vergütung für Soldatinnen und Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen nach § 50d des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 5) entsteht Erfüllungsaufwand für die Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises, das Ausfüllen der Änderungsmeldung und die Bewilligung der Vergütung inkl. des Prüfens und der Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit sowie für die Eingabe in das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr. Es ist davon auszugehen, dass circa 2 150 Personen von der Zahlung der Vergütung profitieren. Die Vergütung kommt regelmäßig für Zeiträume von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren in Betracht. Es ist durchschnittlich drei Mal im Jahr von einer Bewilligung auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden 6 450 Zahlfälle jährlich erwartet. Die Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie das Befüllen, Prüfen, sachlich und rechnerisch richtig Zeichnen der Bewilligung erfolgen in der Regel durch einen Hauptgefreiten oder Stabsgefreiten. Es ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 10 Minuten anzusetzen ($6\,450 \times 10/60 \times 28,30$ Euro; Lohnkosten einfacher Dienst gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands). Zudem entsteht für die Prüfung des Formulars und die Anordnung der Zahlung ein Zeitaufwand von bis zu fünf Minuten pro Fall. Hiermit ist in der Regel die oder der zuständige nächste Disziplinarvorgesetzte betraut. Diese oder dieser gehört im Durchschnitt dem gehobenen Dienst an (25 000 Euro Erfüllungsaufwand, gleich $6\,450 \times 5/60 \times 46,50$ Euro). Im Anschluss erfolgt die Eingabe in das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr durch den jeweiligen Zulagenbearbeitenden. Dieser gehört dem mittleren Dienst an. Es ist hierfür von einem Zeitaufwand von vier Minuten pro Fall auszugehen (15 000 Euro Erfüllungsaufwand; gleich $6\,450 \times 4/60 \times 33,80$ Euro). Unter Zugrundelegung dieser Schätzungen ist gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von jährlich voraussichtlich 70 000 Euro anzunehmen.

Die Ausweitung des Anspruchs auf die Zahlung des Ehepartnerzuschlags nach § 53 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes verursacht für die Verwaltung einen Erfüllungsaufwand bei der Prüfung der Unterlagen und der Weiterleitung an das Bundesverwaltungsamt. Es wird spätestens im Jahr 2027 von durchschnittlich circa 666 Fällen pro Jahr ausgegangen. Für die Bearbeitung entsteht ein Zeitaufwand von durchschnittlich 15 Minuten pro Fall durch einen Bearbeiter des gehobenen Dienstes. Damit ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 7 700 Euro ($666 \times 15/60 \times 46,50$ Euro).

Eine Entlastung der örtlichen Beschäftigungsdienststellen erfolgt sowohl bei der Anordnung von Rufbereitschaft als auch bei der Ermittlung und Erfassung von Ausgleichsansprüchen für Rufbereitschaft in circa 1 100 Fällen jährlich. Die Entlastung betrifft insgesamt circa 45 Minuten pro Fall und betrifft regelmäßig den zuständigen nächsten Disziplinarvorgesetzten (gehobener Dienst mit Lohnkosten in Höhe von 46,50 Euro je Stunde für die Verwaltungsebene Bund gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands). Es entfällt daher ein Erfüllungsaufwand von circa 38 000 Euro jährlich.

Dem Bundesverwaltungsamt entsteht gemäß dessen Schätzung durch die Umsetzung dieses Gesetzes für den Besoldungsbereich ein jährlicher Erfüllungsaufwand im Umfang von circa sieben Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst und von circa 1,4 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst. Für den Bereich der Auslandsbesoldung beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf circa 4,5 Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst und circa 2,5 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst. Insgesamt schätzt das Bundesverwaltungsamt aufgrund der Erhöhung der Anzahl der zu prüfenden und zu bearbeitenden Zulagen und des erweiterten Kreises der Anspruchsberechtigten in der Auslandsbesoldung einen jährlichen Erfüllungsaufwand im Umfang von geschätzt 15,4 Mitarbeiterkapazitäten (11,5 im mittleren Dienst, 3,9 im gehobenen Dienst). Bewertet mit Lohnkosten in Höhe von 54 080 Euro pro Mitarbeiterkapazität im mittleren Dienst und 74 400 Euro im gehobenen Dienst belaufen sich die Gesamtkosten pro Jahr auf rund 912 000 Euro (gleich $11,5 \times 54\,080$ Euro plus $3,9 \times 74\,400$ Euro). Ein einmaliger Mehraufwand entsteht im Bundesverwaltungsamt nicht.

Die Änderungen zu § 30 Absatz 1a des Soldatengesetzes können hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Trennungsgeldgewährung neben der Zusage der Umzugskostenvergütung im gesetzlichen Rahmen der besonderen Gesetze (Artikel 6 Nummer 2 – Änderung § 30 des Soldatengesetzes), entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Es wird von einem Aufwuchs von 200 anspruchsberechtigten Personen pro Jahr ausgegangen, so dass bis 2033 die maximale Größenordnung von 1 600 Personen pro Jahr erreicht ist. Danach hält sich die jährliche Anzahl an Neuzugängen (plus 200) und Abgängen (minus 200) an Anspruchsberechtigten die Waage. Die Forderungsnachweise sind monatlich einzureichen. Daher wird von 19 200 Zahlfällen pro Jahr ausgegangen (gleich $1\,600 \times 12$). Dabei wird die Tatsache vernachlässigt, dass durch einzelne Personalfolgemaßnahmen im Inland ein anderweitiger Anspruch auf Trennungsgeldgewährung entsteht, der nicht in den erweiterten Anwendungsbereich fällt. Für die vorhandene IT-unterstützte Bearbeitung eines Falles (monatlicher Forderungsnachweis) wird aufgrund von vorliegenden Erfahrungswerten von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 12 Minuten durch eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes ausgegangen. Unter Zugrundelegung dieser Schätzungen und bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde ist ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von jährlich voraussichtlich 130 000 Euro anzunehmen. Daneben sind erstmalige Grundanträge der Anspruchsberechtigten (jährlich 200) zu berücksichtigen. Hierbei ist mit einer Bearbeitungszeit von 1 Stunde pro Antrag zu rechnen. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf geschätzt rund 7 000 Euro pro Jahr (gleich $200 \times 1 \text{ Stunde} \times 33,80 \text{ Euro}$).

Durch die zeitliche Erweiterung der Ansprüche auf Trennungsgeldgewährung für eine höhere personelle Einsatzbereitschaft durch längere Personalbindung insbesondere der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, alternativ zu einer Personaleinstellung, entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Die nun beabsichtigte Änderung des § 31 Absatz 8 des Soldatengesetzes wird Erfüllungsaufwandsneutral für die Verwaltung sein, da die Tatbestandsvoraussetzungen für mögliche Erstattungsansprüche erst in der Rechtsverordnung (derzeit Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung) angepasst oder verändert werden müssen.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Einrichtung eines Ehrengrabes der Bundeswehr und die Erstattung der Kosten erfordern einen geringen Verwaltungsmehraufwand im Rahmen der ohnehin stattfindenden Hinterbliebenenberatung durch den Sozialdienst der Bundeswehr.

Die Änderungen zu den §§ 29b fortfolgende, 40 Absatz 1, 70 Absatz 2 und 77 des Soldatengesetzes können hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Aufgrund einer Verweisung auf § 87 des Soldatenversorgungsgesetzes in § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führt die Änderung des § 87 des Soldatenversorgungsgesetzes zu einer deutlichen Zunahme des Anspruches auf Zuschläge an Entgeltpunkten.

Im Rahmen der Ausweitung der Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird von 4 297 Zahlfällen pro Jahr ausgegangen. Für die Bearbeitung eines Falles (Dateneingabe, Prüfung, gegebenenfalls Rückfragen, Datenfreigabe, Meldung an die Rentenversicherung beziehungsweise an das Bundesverwaltungsamt und gegebenenfalls Verbeitragung) wird von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 35 Minuten durch eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes ausgegangen. Bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde (für die Verwaltungsebene Bund gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) entsteht damit ein laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 85 000 Euro.

d) Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von 15 000 Euro. Dieser setzte sich wie folgt zusammen:

Durch die Anhebung der Übergangshilfe für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von 21 bis 25 Jahren (Artikel 9 Nummer 2 – Änderung des § 19 des Soldatenversorgungsgesetzes) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Form von einmaligem Umstellungsaufwand für die IT-Anwendung Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr. Dieser beträgt rund 2 000 Euro.

Durch die Übertragung der versorgungsrechtlichen Doppelanrechnung von Dienstzeiten auf weitere Auslandsverwendungen (Artikel 9 Nummer 6 – Änderung des § 87 des Soldatenversorgungsgesetzes) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch notwendige Anpassungen der IT-Anwendung Personalwirtschaftssys-

tem der Bundeswehr. Erfahrungswerte zeigen, dass dafür rund 10 000 Euro als einmaliger Umstellungsaufwand anzusetzen sind.

Durch die Ausweitung der einmaligen Unfallentschädigung (Artikel 9 Nummer 4 – Änderung des § 84 des Soldatenversorgungsgesetzes), die Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen (Artikel 9 Nummer 5 – Einführung des § 85a des Soldatenversorgungsgesetzes) und die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Einsatzversorgung und des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (Artikel 9 Nummer 6 – Änderung des § 87 des Soldatenversorgungsgesetzes) entsteht Erfüllungsaufwand. Es wird insgesamt von unter 25 Fällen pro Jahr ausgegangen. Die absehbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand werden wegen ihrer Geringfügigkeit nicht dargestellt.

Es sind Zulagengewährungen vorgesehen für Waffensystemoperateure der Drohnen HERON TP, für Combat Controller und für in der hydroakustischen Aufklärung eingesetzte Soldatinnen und Soldaten. Die Fallzahlen belaufen sich für diese Gruppen auf insgesamt geschätzt circa 110 Fälle, verbunden mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 50 Minuten pro Fall für die Bearbeitung durch Beschäftigte des mittleren Dienstes (mit Lohnkosten in Höhe von 33,80 Euro/Stunde für die Verwaltungsebene Bund). Für die Gewährung von Zulagen ergeben sich einmalig Gesamtkosten von rund 3 000 Euro für die Bearbeitung der Zulagenfälle (gleich $110 \times 50/60 \times 33,80$ Euro).

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

§ 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestimmt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral aufgrund der vorrangig gegebenen unmittelbaren Betroffenheit der Zielgruppe des Regelungsvorhabens und damit ohne Gleichstellungsrelevanz. Die weitere Stärkung der Bundeswehr betrifft alle Geschlechter. Spezifische Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Lebenssituation sind daher nicht zu erwarten.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auch für Beamtinnen und Beamte sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes für die Erstattung von Betreuungskosten bei sonstigen dienstlich bedingten Abwesenheiten vom regelmäßigen Dienort (§ 15 des Bundesgleichstellungsgesetzes – neu) sowie in den Fällen, in denen in bestimmten Krisenlagen am regelmäßigen Dienort von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung von Krisenlagen erforderlich sind (§§ 30c, 31 Absatz 8, 93 Absatz 2 des Soldatengesetzes – neu), fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Dienst.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen sind für einen heute noch nicht absehbaren Zeitraum erforderlich. Die veränderte sicherheitspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Bündnisfähigkeit, Verteidigungsfähigkeit und damit auch Kriegstüchtigkeit Deutschlands, an die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und damit zugleich an die Angehörigen der Bundeswehr. Befristete und damit nur zeitweise wirkende Lösungen würden dem Ziel des Gesetzes nicht gerecht werden. Es ist vielmehr nur mit dauerhaft geltenden Regelungen zu erreichen.

Eine Schätzung der jährlich benötigten Haushaltsmittel für die Vergütung für Soldatinnen und Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen (§ 50d des Bundesbesoldungsgesetzes – neu) ist nur eingeschränkt möglich. Der Bedarf leitet sich unmittelbar aus politischen Zusagen im Einzelfall, multinationalen Verpflichtungen, nicht vorhersehbaren Notwendigkeiten aus militärischen Evakuierungsoperationen und dem daraus insgesamt resultierenden Kräftedispositiv der durch Deutschland bereitzustellenden Kräfte und deren Dauer ab. Die Regelung soll deshalb, soweit es die Zahlung der Vergütung betrifft, im Jahr 2027 evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Bezeichnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Klarstellungszwecken wird in den Wortlaut der Norm aufgenommen, dass es sich bei der Jahresfrist um eine Ausschlussfrist handelt. Nach Ablauf der Jahresfrist ist eine Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit ausgeschlossen. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte auch weiterhin nach § 88 Satz 5 (neue Fassung) und der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung eine Vergütung erhalten.

Zu Buchstabe b

Zur Stärkung der Flexibilität beim Abbau von Mehrarbeit soll die Dienstbefreiung auch durch den Dienstherrn angeordnet werden können. Da es bisher an einer gesetzlich verankerten Ermächtigung für den Dienstherrn fehlte (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Juni 2020 – 1 B 2144/19 zu § 61 des Hessischen Beamtengesetzes), wird in § 88 Satz 4 eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, mit der Beamtinnen und Beamten aufgegeben werden kann, Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit zu nehmen. Der Dienstherr wird damit in die Lage versetzt, sowohl dienstliche Bedarfe als auch Aspekte des Gesundheitsschutzes bei der Anordnung von Dienstbefreiung zu berücksichtigen und den Abbau von Mehrarbeit im Sinne einer geordneten Personaleinsatzplanung zu steuern. Wird der Ausgleich durch den Dienstherrn angeordnet, ist die Beamtin oder der Beamte zum Abbau verpflichtet. Die Möglichkeit einer individuellen Antragstellung verbleibt daneben.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Bezeichnung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Bezeichnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Spezialkräfte der Bundeswehr verzeichnen seit Jahren immer geringere Bewerber- und Absolventenzahlen. Die hohen Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und die der Tätigkeit von Spezialkräften der Bundeswehr immanente Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit schrecken viele Bewerberinnen und Bewerber ab. Auch die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich nach den Auswahlkriterien als geeignet und dauerhaft einsatzfähig erweisen, bleibt seit Jahren hinter den Erwartungen zurück.

Die Prämien gemäß § 43a des Bundesbesoldungsgesetzes bilden neben weiteren attraktivitätssteigernden Maßnahmen einen wesentlichen Faktor für den Erhalt des Personalbestands bei den Spezialkräften der Bundeswehr. Die Prämien haben sich bewährt, um den Personalbestand und die Bewerberlage zu stabilisieren, gleichwohl konnte der personelle Aufwuchs im erforderlichen Umfang immer noch nicht erreicht werden.

Die Prämien für Spezialkräfte der Bundeswehr wurden zuletzt mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz im Jahr 2020 angepasst. Seither hat sich die Personallage bei den Spezialkräften der Bundeswehr nicht signifikant verbessert. Mit der Erhöhung der Prämien nach Absatz 3 und Absatz 4 sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, sich für den Dienst in den Spezialkräften der Bundeswehr zu bewerben, während der fordernden

Ausbildung dauerhaft Höchstleistungen zu bringen und auch über die festgelegte Mindest-Verwendungszeit hinaus zur Verfügung zu stehen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der personelle Aufwuchs ist die entscheidende Voraussetzung zur Herstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Ein wesentlicher Faktor ist dabei, neben der Neu- oder Wiedergewinnung von (früheren) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die Erhöhung der durchschnittlichen Verpflichtungsdauer dieser. Dadurch wird die erforderliche Anzahl an Soldatinnen und Soldaten gesenkt, die neu eingestellt werden müssen, um die Lücken zu füllen, welche durch ausscheidende Soldatinnen und Soldaten erzeugt werden.

Die „personelle Zeitenwende“ erfordert eine Abkehr von der bisherigen Fokussierung auf konkrete Fachqualifikationen, wie sie § 44 derzeit primär im Blick hat.

Zudem fehlt dem Dienstherrn mit der gesetzlichen Definition des Personalmangels im bisherigen Absatz 2 die dringend benötigte Flexibilität, auch kurzfristig auf sich ändernde personelle Bedarfe reagieren zu können. Das Erfordernis eines Personalmangels in einem bestimmten Verwendungsbereich soll daher entfallen.

Maßgebliches gesetzliches Kriterium soll zukünftig die Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sein. Die relevanten Maßstäbe hierfür sind zum einen die militärische Personalplanung und zum anderen militärfachliche Erfordernisse.

Der Begriff der militärischen Personalplanung erfasst hierbei die personellen Vorgaben, die durch haushalterische und organisatorische Vorgaben parlamentarisch vorgegeben sind. Die Personalplanung umfasst dabei die Säulen Personalgewinnung und -bindung, mittels derer die Personalbedarfsdeckung erreicht werden soll. Der zu deckende Personalbedarf zur Erfüllung der Vorgaben der militärischen Personalplanung ist durch die Ermittlung der Differenz zwischen der haushalterisch (Planstellen) und organisatorisch vorgegebenen Anzahl der Dienstposten einerseits und dem tatsächlichen Besetzungsgrad, dem Personalbestand und dem Bewerberaufkommen im Rahmen einer prognostischen Betrachtung andererseits festzustellen. Dieser Bedarf der Streitkräfte muss durch Personalgewinnung und Personalbindung gedeckt werden, was durch die Nutzung von Verpflichtungsprämien unterstützt werden kann. Die militärische Personalplanung trifft zudem unter Berücksichtigung der sicherheitspolitischen Lage Ableitungen und nimmt Konkretisierungen für die personelle Sicherstellung bestimmter Fähigkeiten der Bundeswehr vor. Hierdurch werden, wie bereits bisher, bestimmte Verwendungsbereiche erfasst und damit weiterhin eine Prämiengewährung für Laufbahnen, Laufbahnaufstiege und längere Verpflichtungszeiten ermöglicht.

Mit dem Begriff der militärfachlichen Erfordernisse werden Situationen erfasst, bei denen aus militärfachlicher Sicht ein kurzfristiger, nicht vorhersehbarer Personalaufwuchs oder nicht planbarer Personalbedarf entsteht, für dessen Erfüllung ebenfalls eine Prämiengewährung ermöglicht werden soll. Dies betrifft die personelle Ausstattung etwa für konkrete Dienststellen oder Verbände, die im Rahmen von Landes- und Bündnisverteidigung von besonderer militärfachlicher Relevanz sind. Beispielhaft für ein militärfachliches Erfordernis ist der plötzliche völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine und die sich daraus ergebenden sicherheitspolitischen Ableitungen, wie unter anderem die zeitnahe Stationierung von Großverbänden im Ausland und die Umgliederung von Teilen der Bundeswehr.

Im Ergebnis soll die Verpflichtungsprämie damit als Personalgewinnungs- und Personalbindungsinstrument bedarfsgerecht, flexibel und praxisorientiert eingesetzt werden können, auch um die Aufstellung kriegstüchtiger Streitkräfte in den grundgesetzlich vorgesehenen Auftragszenarien zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung von Absatz 2 ist ein Verzicht auf die gesetzliche Legaldefinition des Begriffes „Personalmangel“ verbunden, weil diese zukünftig nicht mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b (Aufhebung des derzeitigen Absatzes 2).

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Aufhebung des derzeitigen Absatzes 2).

Zu Buchstabe e

Durch die Neufassung dieses Absatzes entfällt Satz 2 des bisherigen Absatzes 7. Die bisher darin genannten Kriterien sind bereits im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, so dass es einer expliziten gesetzlichen Regelung nicht bedarf.

Zu Buchstabe f

Die Höhe der einsetzbaren Ausgaben für Verpflichtungsprämien wird durch diese Regelung begrenzt.

Als Bezugsgröße wird, anders als bei § 43 Absatz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes, lediglich auf die im Einzelplan des Bundesministeriums der Verteidigung veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben für Soldatinnen und Soldaten abgestellt, weil die Verpflichtungsprämie auch nur Soldatinnen und Soldaten gewährt werden kann. Die im Vergleich zu § 43 Absatz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes höhere prozentuale Obergrenze von 2 Prozent ist notwendig, weil Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, anders als Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, nur temporär verpflichtet werden. Für sie besteht daher ein vom personellen und finanziellen Umfang her höherer Gewinnungs- und zusätzlich ein Weiterverpflichtungsbedarf. Zudem machen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit den größten Teil an der Gesamtstärke des militärischen Personalkörpers aus.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Mit der Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes werden besondere zeitliche Belastungen abgegolten, die in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes (Dienst außerhalb des Grundbetriebes) entstehen. Während dieser Dienste gelten weder die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit noch die in der Soldatenarbeitszeitverordnung geregelten täglichen oder durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeiten oder Mindestruhezeiten. Besondere zeitliche Belastungen sind solchen Diensten regelmäßig immanent. Die Höhe der Vergütung schließt nicht nur die Zahl der zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden ein, sondern berücksichtigt auch die Lage der Arbeitszeit bei zum Beispiel Nacht- oder Sonntagsarbeit.

Hauptanwendungsbereich der Vergütung sind neben mehrtägigen Seefahrten insbesondere einsatzsimulierende und einsatzvorbereitende Ausbildungen und Übungen aufgrund von Bündnisverpflichtungen, die veranlasst durch die Zeitenwende und die damit einhergehende, veränderte sicherheitspolitische Lage zur Gewährleistung der Sicherheit der NATO-Ostflanke an Bedeutung gewonnen haben.

Die Erhöhung der Vergütung wird systematisch von der Erhöhung des Auslandsverwendungszuschlags (siehe Nummer 7) bestimmt. Damit das im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) angelegte, ausgewogene Verhältnis zwischen dem Auslandsverwendungszuschlag und der Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes gewahrt bleibt, muss die Höhe der zu versteuernden Vergütung an die Höhe des steuerfreien Auslandsverwendungszuschlags der Stufe 2, der alle zeitlichen Mehrbelastungen im Ausland abgilt, angepasst werden. Dessen Erhöhung erfolgt im Zuge der diesem Gesetz nachfolgenden Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung. Ein Präjudiz für eine Dynamisierung der Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes ist damit nicht verbunden, das heißt, dass die Vergütung für besondere zeitliche Belastungen weiterhin nicht den Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit der partiellen Aufhebung der Konkurrenz zwischen der Vergütung und den Auslandsdienstbezügen (siehe Buchstabe b) neben der Erhöhung des Vergütungsbetrags eine zusätzliche Verbesserung erfolgt.

Zu Buchstabe b

In allgemeinen Auslandsverwendungen ist ein Ausgleich zeitlicher Belastungen ausschließlich in Form von Freistellung vom Dienst möglich. Kann dieser Ausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen dem Grunde nach nicht gewährt werden, ist eine ersatzweise Vergütung – anders als im Inland – nicht möglich.

Vorliegend ist daher eine umgrenzte Ausnahmeregelung erforderlich und maßgeblich zu berücksichtigen, dass für die aufgrund der Zeitenwende notwendige dauerhafte Stationierung einer Brigade zum Schutz der Ostflanke

(mit circa 5 000 Angehörigen der Bundeswehr) bereits mit Verwendungsbeginn prognostisch feststeht, dass – aufgrund der aktuell objektiven Unmöglichkeit bedarfsgerecht unbegrenzt Personal an den ausländischen Dienstort nachzuführen – für die überwiegende Zahl der Fälle die Gewährung einer Freistellung vom Dienst ausscheiden wird. Denn zugleich ist am ausländischen Dienstort den sich ändernden Realitäten Rechnung zu tragen und die Kaltstart- und Einsatzfähigkeit sowie Kriegstüchtigkeit und Durchhaltefähigkeit des Personals zu garantieren.

Zu Nummer 5

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage sind kaltstart-, reaktions- und durchhaltefähige sowie personell einsatzbereite Streitkräfte Voraussetzung für eine wirksame Abschreckung und für die Landes- und Bündnisverteidigung. Die vor diesem Hintergrund von Deutschland eingegangenen nationalen und multinationalen Verpflichtungen unterscheiden sich daher erheblich von den bisherigen. Dies betrifft insbesondere die Beiträge zum NATO Force Model wie die Brigade Litauen, zur Allied Reaction Force, zu EU-Battlegroups und für Militärische Evakuierungsoperationen.

Zu Absatz 1

Im Fall von Alarmierungen nach Maßgabe übergeordneter nationaler und internationaler Institutionen müssen in einer kurzen Reaktionszeit ein Aufwuchs der Einheiten und der Beginn des Einsatzes sichergestellt werden. Um den schnellen Aufwuchs der Einheiten jederzeit gewährleisten zu können, ist eine mehrmonatige, dauerhafte Erreichbarkeit des zur Erfüllung der zeitkritischen Aufgaben eingeteilten Personals erforderlich, verbunden mit der Auflage, vorzeitig in die Dienststelle zurückzukehren, sobald die entsprechende Aufforderung im Rahmen der Alarmierung erfolgt. Dadurch entstehen für das eingeteilte Personal massive Einschränkungen im Bereich der Urlaubsgewährung, bei der allgemeinen Dienstbefreiung und insbesondere in der Ausgestaltung der Freizeit und der privaten Lebensführung.

Zum Zwecke der Kompensation dieser in qualitativer Hinsicht neuartigen zeitlichen Belastungen und sonstigen Einschränkungen soll mit § 50d des Bundesbesoldungsgesetzes eine neue, angemessene Vergütung eingeführt werden.

Die Regelungen zur Rufbereitschaft sind im Kontext der oben angegebenen Rückkehrverpflichtungen ungeeignet und sollen daher für diese Fälle nicht zur Anwendung kommen. Mit der neuen Vergütung werden alle außerdienstlichen zeitlichen Belastungen und Beeinträchtigungen der Freizeit abgegolten, die durch die auferlegte Erreichbarkeit mit Rückkehrverpflichtung entstehen. Für das Entstehen anderer Ansprüche auf Ausgleich derselben Belastung besteht daneben kein Raum. Dadurch werden Ansprüche auf Zeitausgleich für Rufbereitschaft reduziert und somit die personelle Verfügbarkeit erhöht. Zugleich wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Zu Absatz 2

Für Soldatinnen und Soldaten, die einer sehr kurzen Rückkehrzeit unterliegen, sind die Auswirkungen auf deren Privatleben und Familie gravierender als bei längeren Rückkehrzeiten. Daher soll diese Vergütung einer Staffellung unterliegen, die der dienstlich gebotenen Differenzierung Rechnung trägt.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Rückkehrverpflichtung betreffen die eingeteilten Soldatinnen und Soldaten zudem nur während des Regeldienstes (Grundbetriebes). Sobald die Betroffenen tatsächlich alarmiert und zusammengezogen werden, fallen sie unter die Tatbestände des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes (Dienst außerhalb des Grundbetriebes). Ab diesem Zeitpunkt unterliegen sie anderen Ausgleichsregelungen für zeitliche Belastungen. Die Zahlung der Alarmierungsvergütung ist daher in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes sowie neben der Vergütung nach § 50a und dem Auslandsverwendungszuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeschlossen.

Eine Alarmierungsvergütung soll ebenfalls nicht gewährt werden, wenn die Belastungen und Beeinträchtigungen bereits anderweitig abgegolten sind. Dies trifft insbesondere für Erschwerniszulagen nach den §§ 23m, 23o sowie 23p der Erschwerniszulagenverordnung zu, da die entsprechenden Rückkehrverpflichtungen (neben anderen Erschwernissen) von diesen bereits erfasst sind. Zur Vermeidung von Doppelabgeltungen wird daher in Nummer 4 eine allgemeine Konkurrenzregelung aufgenommen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag zum Auslandszuschlag in Höhe von aktuell bis zu 700 Euro monatlich im Verwaltungswege festsetzen.

Der seit dem Jahr 2010 unveränderte Höchstbetrag des Zuschlags wird, in Anlehnung an die seither mit der allgemeinen Besoldungsanpassung erfolgten Erhöhungen des Auslandszuschlags, auf 1 000 Euro erhöht, um die ursprünglich festgelegten Proportionen wiederherzustellen.

Zu Buchstabe b

Bei allgemeinen Auslandsverwendungen entstehen auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Nachteile beim Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge für die mitausreisenden Eheleute, die ihre zuvor ausgeübte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben müssen und sowohl im Ausland als auch bei Rückkehr ins Inland Schwierigkeiten bei der Arbeitsaufnahme ausgesetzt sind. Für Verwendungen zur Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung wird daher auch Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr der sogenannte Ehepartnerzuschlag gewährt.

Zu Nummer 7

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Auslandsdienstbezüge im Rahmen der letzten Besoldungsanpassungen ist eine Anpassung des (nicht dynamisierten) Auslandsverwendungszuschlags nach nunmehr fünf Jahren – seit der letzten Anpassung mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – zur uneingeschränkten Erfüllung auch der Aufgaben im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung, bei gleichzeitigem Erhalt der Befähigung zu Einsätzen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements sowie zu militärischen Evakuierungsoperationen, angezeigt. Ein Präjudiz für eine Dynamisierung des Auslandsverwendungszuschlags ist damit nicht verbunden, das heißt, dass dieser weiterhin nicht den Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegt.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Combat Controller sind unterstützende Koordinationskräfte für die Luftlande- und Fernspähkräfte. Luftlande- und Fernspähkräfte gehören zu den reaktionsschnellsten Kräften der Bundeswehr. Ihre Fähigkeiten sind im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung und für Luftlandeoperationen an der NATO-Ostflanke unverzichtbar. Dabei müssen sie einsatzbereit, kaltstartfähig und durchhaltefähig bereitstehen. Damit ihr vollständiges Fähigkeitsspektrum für die Auftrags Erfüllung der Streitkräfte zur Verfügung steht, sind sie auf sogenannte „Combat Controller“ angewiesen. Combat Controller sind für moderne Luftlandeoperationen unentbehrlich. Sie tragen auf Grundlage einer hohen Spezialisierung und breitgefächerten Qualifizierung große Verantwortung für Auftrag, Mensch und Material. Ohne Combat Controller ist keine komplexe Luftlandeoperation möglich.

Fallschirmjäger können mit dem Absprungvorgang nur beginnen, wenn der Combat Controller die Landezone hinsichtlich der Beschaffenheit des Bodens sowie der Wind- und Wetterverhältnisse freigegeben hat. Ebenso trägt der Combat Controller eine hohe Verantwortung für die an einer Übung oder einer Luftlandeoperation beteiligten Soldatinnen und Soldaten.

Als Combat Controller werden nur Soldatinnen und Soldaten verwendet, welche die Laufbahnausbildung, das heißt die Ausbildung zum Fallschirmjägerfeldwebel, erfolgreich abgeschlossen haben. Erst nach abgeschlossener Laufbahnausbildung und einem erfolgreich abgeschlossenen, weiteren Eignungsfeststellungsverfahren werden diese auf einem Dienstposten mit der Aufgabenbeschreibung Combat Controller verwendet. Damit sind ihnen die herausgehobenen Aufgaben eines Combat Controllers übertragen. Combat Controller erwerben im Laufe ihrer langandauernden und äußerst anspruchsvollen Qualifizierung die Basisqualifikationen A, B und C. Die damit verbundene, sich steigernde besondere Verantwortung soll gemäß § 42 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit entsprechend gestaffelten Zulagenbeträgen honoriert werden.

Bis zum Abschluss der Basisqualifikation der Stufe B sollen die in der Luftlandebrigade 1 und bei der Fernspähkompanie 1 als Combat Controller verwendeten Soldatinnen und Soldaten eine Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich erhalten.

Nach Abschluss der Basisqualifikation der Stufe B, die mit einer militärischen Lizenz für den Flugverkehrskontrolldienst abschließt, sollen die in der Luftlandebrigade 1 und bei der Fernspähkompanie 1 als Combat Controller verwendeten Soldatinnen und Soldaten eine Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich erhalten.

Nach Abschluss der Basisqualifikation der Stufe C, die unter anderem mit dem Erwerb der Befähigung, ein Combat-Control-Team fachlich anzuleiten, abschließt, sollen die in der Luftlandebrigade 1 und bei der Fernspähkompanie 1 als Combat Controller verwendeten Soldatinnen und Soldaten eine Zulage in Höhe von 350 Euro monatlich erhalten.

Die Zulage für Combat Controller soll nicht gewährt werden neben

- der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 5a Absatz 1 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, Einsatzführungsdienst und Geoinformationsdienst der Bundeswehr),
- der Erschwerniszulage nach § 23h der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Zulage für Fallschirmspringer) und
- der Erschwerniszulage nach § 23i der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Zulage für Verwendungen im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und im Einsatzführungsdienst).

Eine Konkurrenzregelung zur Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 4 (Zulage für militärische Führungsfunktionen) ist nicht vorzusehen. Militärische Führung als Teileinheitsführerin und Teileinheitsführer (zum Beispiel Zugführer oder Zugführerin, Gruppenführer oder Gruppenführerin) im Sinne der Zulage für militärische Führungsfunktionen beinhaltet nicht zugleich das militärfachliche Anleiten durch den Combat Controller, beispielsweise das militärisch luftverkehrsfachliche Führen (Flugverkehrskontrolldienst) von Kampfflugzeugen und anderen Luftfahrzeugen in einer Luftlandeoperation oder bei Erfüllung eines sonstigen militärfachlichen Auftrags.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anlage I sieht in der Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für Steuerer mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen, die Zulage in fliegerischer Verwendung vor. Diese soll ergänzt werden um Personal, das den Steuerer als Waffensystemoperator unterstützt. Auch dieses Personal benötigt Kenntnisse auf vergleichbarem Niveau und nimmt besonders verantwortungsvolle Aufgaben wahr. Neuartige unbemannte Luftfahrtgeräte sind ohne die Tätigkeiten des Waffensystemoperators nicht einsatzfähig.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufnahme der Regelung zum Erwerb der Erlaubnis und Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung.

Durch das Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dahingehend geändert, dass auch Luftfahrzeugführer außerhalb der Bundeswehr Anspruch auf diese Stellenzulage haben.

Allerdings unterblieb bei dieser Anpassung – ohne Absicht – eine entsprechende Änderung in der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, so dass diese bislang für außerhalb der Bundeswehr eingesetzte sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige keine Anwendung findet. Mit Anpassung der Formulierung wird nunmehr die Anwendung der Zulage auf Soldaten und Beamte auch bei einer (vorübergehenden) Tätigkeit in anderen Einrichtungen des Bundes – also außerhalb der Bundeswehr – gewährleistet.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Anpassung zur Bezeichnung der Aufnahme von Verwendungen in der hydroakustischen Aufklärung der Bundeswehr in die Anlage I Vorbemerkung Nummer 8a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der stetigen technologischen Weiterentwicklung hat sich die hydroakustische Aufklärung von Unterwassersignalen zu einem hochkomplexen Teil der militärischen Aufklärung entwickelt. Erkenntnisse aus der eigenen Erfassung und Analyse von Unterwassersignalen spielen eine wichtige Rolle sowohl in der nationalen Informationsbedarfsdeckung, in der Landes- und Bündnisverteidigung wie auch im Austausch mit den Bündnispartnern.

Signale im Unterwasserbereich sind hinsichtlich der Komplexität ihrer Signalstruktur vergleichbar mit Signalen des elektromagnetischen Spektrums.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung der Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe B 3 eröffnet die Möglichkeit, dass die Funktion der Leitung eines Referats, die in obersten Bundesbehörden den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 zugeordnet ist, in der Bundestagsverwaltung auch von Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt werden kann. Eine entsprechende Amtsbezeichnung für die Besoldungsgruppe A 16 steht bereits zur Verfügung und wird nun für die Besoldungsgruppe B 3 gesetzlich nachgezeichnet.

Zu Nummer 9

Ergänzung der Anlage IX um die für die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 5b vorgesehenen Zulagenbeträge.

Zu Artikel 3 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der diesbezüglichen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften (§ 30c Absatz 2 Soldatengesetz) in Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesgleichstellungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung ergibt sich aus der Aufnahme der Absätze 2 bis 4 in § 15 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Zu Nummer 2**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderung ergibt sich aus der Aufnahme der Absätze 2 bis 4 in § 15 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Möglichkeit der Erstattung von Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen nach dem neuen Absatz 2 stellt eine die Erstattungsmöglichkeit nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes ergänzende Maßnahme für eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit dar. Dabei ist unerheblich, ob die Betreuungskosten für ein Kind oder eine pflegebedürftige Person entstanden sind. Es wird geregelt, dass auf Antrag zusätzlich anfallende unabwendbare Betreuungskosten erstattet werden können. Zusätzliche Kosten sind Mehraufwendungen. Die Erstattungsmöglichkeit ist als Unterstützungsleistung angelegt, weshalb sie auf zusätzliche und unabwendbare Kosten begrenzt ist. Unabwendbar sind Betreuungskosten, wenn die kostenverursachende Betreuung tatsächlich erforderlich ist und nicht anderweitig und kostenneutral bewältigt werden kann.

Die Regelung des Absatzes 2 Nummer 3 ist erforderlich für die Abgrenzung zu der Möglichkeit der Erstattung von Betreuungskosten im Zusammenhang mit dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen, Dienstreisen und der Teilnahme an dienstlichen Ausbildungen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes. Nur soweit die Erstattung der Kosten nicht schon nach der speziellen Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes erfolgen kann, kommt gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes eine Erstattung in Betracht. Die Erstattung steht im Ermessen der Dienststelle und unter dem Vorbehalt der dafür vorhandenen Haushaltsmittel.

Absatz 3 normiert den Kausalzusammenhang zwischen den anfallenden Betreuungskosten und den Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2. Die neu eingeführte Erstattungsmöglichkeit nach Nummer 1 setzt dienstlich bedingte Abwesenheiten vom regelmäßigen Dienort, wie beispielsweise Abordnungen und Zuweisungen der Beschäftigten, voraus. Aufgrund des Absatzes 1 Nummer 3 und dem dadurch geltenden Vorrang des Erstattungstatbestands des § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestehen nach der vorliegenden Regelung keine Ansprüche wegen dienstlich bedingter Abwesenheit in Form von Dienstreisen, dienstlichen Fortbildungen oder dienstlichen Ausbildungen im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Ergänzend werden von Nummer 2 diejenigen Fälle erfasst, in denen in bestimmten Krisenlagen am regelmäßigen Dienort von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten zur Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung von Krisenlagen erforderlich sind. Der Dienst oder die Arbeitsleistung dürfen dabei nicht innerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Ausschlaggebend für den Erstattungsanspruch ist die Unterstützung der Streitkräfte bei der Bewältigung einer Krisenlage. Die bloße Anordnung oder die Genehmigung von Mehrarbeit nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes oder § 6 Absatz 5 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst oder von Überstunden nach § 7 Absatz 7 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst sind beispielsweise für die Erstattung nicht ausreichend. Die von Nummer 2 erfasste Mehrbeanspruchung führt häufig zu Betreuungsproblemen, weil durch diese dienstlich veranlassten Maßnahmen zumeist ein von der Regelbetreuung abweichender Bedarf entsteht, der im Regeldienstbetrieb durch die Betroffenen außerhalb der Regeldienstzeiten selbst wahrgenommen wird.

Der Absatz 4 enthält in den Nummern 1 bis 6 Regelbeispiele zu Krisenlagen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2. Demnach sind Krisenlagen Lagen, in denen militärisches Personal zur Krisenbewältigung oder zur Vorbereitung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bundeswehr nach den Artikeln 24, 35 und 87a des Grundgesetzes herangezogen wird, wie zum Beispiel zu einer ablauforganisatorischen Einrichtung von Lagezentren, zu Bereitschaftsdiensten an einem bestimmten Ort, zu Maßnahmen zum Herstellen der Einsatzbereitschaft, zu Amtshilfemaßnahmen, zur Katastrophenhilfe, zu besonderen Maßnahmen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen im In- und Ausland (etwa Ausbildungsmaßnahmen, Unterstützungsleistungen für Verbündete), zu Notstandsmaßnahmen oder zum Einsatz im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Durch die Begrenzung auf zusätzliche und unabwendbare Betreuungskosten wird ein angemessener Ausgleich der Verantwortungsbereiche Familie/Pflege und Berufstätigkeit geschaffen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 9.

Zu Artikel 6 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu den Nummern 1, 4 und 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen in Nummer 6.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung.

Zu Nummer 6

Die Datenverarbeitung durch die Feldjäger der Bundeswehr bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil die spezifischen und vielschichtigen Aufgaben im Feldjägerdienst die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfordern, welche die Feldjäger aufgrund bestehender Auskunftspflichten oder durch freiwillige Angaben erlangen. Diese Grundlage wird mit dem neu eingefügten § 29b geschaffen. Mit der vorliegenden Regelung werden dagegen keine neuen Auskunftspflichten von Soldatinnen und Soldaten und von Zivilpersonen statuiert.

Zu den Kernaufgaben der Feldjäger gehören nach der Allgemeinen Regelung 256/1 VS-NfD („Feldjäger“) der Militärische Ordnungsdienst, der Militärische Verkehrsdienst, die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben, die Durchführung von Erhebungen und Ermittlungen, der Heimat-, Raum- und Objektschutz und Gewahrsamsaufgaben.

Es wird dafür eine eigenständige Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung der Feldjäger geschaffen, in der die spezifisch gesetzlich erforderlichen Regelungen zur Datenverarbeitung durch die Feldjäger enthalten sind, damit sie die bisherigen, oben genannten Aufgaben rechtskonform erfüllen können. Eine entsprechende Regelung für die Feldjäger ist erforderlich, um eine datenschutzkonforme Auftragserteilung zu ermöglichen und den handelnden Personen Handlungssicherheit zu geben. Dies schließt die Verarbeitung von Daten für eine revisions-sichere Dokumentation der Sachverhalte ein, die zur Auftragserteilung gehören, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Dritten (Disziplinarvorgesetzte, Gerichte) und mit dem Melde- und Berichtswesen. Hierfür wird an die Stelle des § 29b ein neuer Paragraph eingefügt.

Mit Absatz 1 wird eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Feldjäger im Rahmen ihrer Kernaufgaben, wie sie in der Allgemeinen Regelung A-256/1-VS-NfD „Feldjäger“ (Abschnitt 1.2) näher beschrieben sind und bei denen zur Aufgabenerfüllung zwangsläufig eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Zu den spezifischen Aufgaben der Feldjäger gehört ein revisions-sicheres (gerichtsverwertbares) Dokumentieren von Sachverhalten, wobei personenbezogene Daten sowohl von Bundeswehrangehörigen, von Angehörigen ausländischer Streitkräfte als auch unter Umständen von anderen Personen (zum Beispiel von zivilen Zeuginnen oder Zeugen) verarbeitet und erforderlichenfalls an zuständige Stellen übermittelt werden.

Die Kernaufgaben der Feldjäger werden nachfolgend dargestellt:

Der militärische Ordnungsdienst umfasst die Unterstützung von hilfeschuchenden Soldatinnen und Soldaten, ferner Maßnahmen der vorläufigen Festnahme von Personen, wofür die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zur Feststellung der Person und gegebenenfalls ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr, unabdingbar ist.

Im militärischen Verkehrsdienst haben Feldjäger die Aufgabe, die taktische und operative Bewegungsfreiheit der Streitkräfte zu gewährleisten. Dabei leiten sie Befehle der Führung weiter, unterstützen die Führung der marschierenden Truppenteile, stellen bei Bedarf deren Information über den weiteren Marschverlauf sicher und warnen oder regeln den Zivilverkehr. Der Verkehrsdienst umfasst auch Gefahrgut- und Großraumtransporte sowie Schwertransporte und darüber hinaus Ladungssicherungskontrollen sowie die Einhaltung der Kraftfahrbestimmungen beim Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr. Dies erfordert das Führen von Kontrolllisten zur Dokumentation von Geschwindigkeits-, Kraftfahrzeug-, Ladungssicherungs- und Gefahrgutkontrollen; letztere auch gegenüber ausländischen Streitkräften. Dazu gehört auch die Durchführung von Kontrollen der Fahrtüchtigkeit von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern der Bundeswehr durch Alkohol- und Betäubungsmittelkontrollen. Zum Verkehrsdienst gehört ferner die Kraftfahrzeugunfallaufnahme, wenn ein Fahrzeug der Bundeswehr an einem Verkehrsunfall beteiligt ist. In einem solchen Fall haben Soldatinnen und Soldaten einer Feldjägerstreife den Auftrag, zur Sicherung von Ansprüchen des Bundes gegenüber der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher Maßnahmen zur Erhebung der Unfallursache, Feststellung der Unfallbeteiligten und zur Absicherung der Unfallstelle zu treffen und erforderlichenfalls Erste Hilfe zu leisten. Zu den Aufgaben der Unfallaufnahme gehört auch, sich von der Fahrerin oder dem Fahrer eines Bundeswehrfahrzeuges den Truppenausweis oder Dienstausweis, den Dienstführerschein der Bundeswehr, den Fahrauftrag, die Zulassungsbescheinigung, das Bordbuch und bei Beförderung von gefährlichen Gütern die Beförderungs- und Begleitpapiere vorzeigen und aushändigen zu lassen. Zivilpersonen, die nicht Angehörige der Bundeswehr, aber Unfallbeteiligte sind, haben Mitteilungspflichten nach § 34 der Straßenverkehrsordnung hinsichtlich ihrer Unfallbeteiligung, ihres Namens, ihrer Anschriften und über ihre Haftpflichtversicherung. Diese Pflicht besteht auch gegenüber Feldjägerkräften, die an der Unfallstelle die Interessen des Dienstherrn als möglicherweise Geschädigten wahrnehmen. Die Angaben von zivilen Unfallbeteiligten müssen an die für die Durchsetzung der Ansprüche des Bundes zuständigen Stellen weitergegeben werden, damit diese ihre Aufgabe erfüllen und etwaige Schadensersatzansprüche des Bundes durchsetzen können.

Zu den Sicherheitsaufgaben, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfordern, gehören nach § 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen das Anhalten und die Perso-

nenüberprüfung innerhalb von Militärischen Sicherheitsbereichen bei Verdacht eines unberechtigten Betretens oder Befahrens von Truppenübungsplätzen, Standortübungsplätzen und anderen nicht bewachten Bundeswehr-Liegenschaften durch unberechtigte Personen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an zuständige Stellen, insbesondere eine Meldung über die zuständige Liegenschaftsverantwortliche oder den zuständigen Liegenschaftsverantwortlichen an die Bußgeldstelle des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mittels Anzeige gemäß § 114 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Zu den Sicherheitsaufgaben gehört ferner das Führen von Übersichten mit personenbezogenen Daten von Schutzpersonen im Rahmen von Personen- und Begleitschutz sowie von Zielpersonen im Rahmen von Zugriffsdurchsuchungen.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Schutz von besonders gefährdeten Personen zu. Personenschutz beschreibt den permanenten und persönlichen Nahschutz für eine Einzelperson, der als Maßnahme der Gefahrenabwehr durch ein Personenschutzkommando sichergestellt wird, das in der Regel aus sechs speziell ausgebildeten Personenschutzkräften besteht.

Feldjäger stellen im Rahmen der jeweiligen Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündete Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen und nach der Wehrdisziplinarordnung, der multinationalen oder internationalen sowie der völkerrechtlichen Vorgaben Erhebungen und Ermittlungen an. Erhebungen durch Feldjäger sind Feststellungen eines Sachverhaltes im dienstlichen Bereich mit dem Ziel, gesetzes- oder pflichtwidrige, ungeklärte Zustände und Sachverhalte festzustellen und zur Beseitigung oder Aufklärung auch dann beizutragen, wenn zuständige Vorgesetzte nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar sind und die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Ermittlungen erfolgen aufgrund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Beauftragung von Disziplinarvorgesetzten, von Wehrdisziplinaranwaltschaften oder von einer Ermittlungskommission im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung zum Zweck der Aufklärung eines Dienstvergehens.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an zuständige Stellen (zum Beispiel Kommandobehörden oder Wehrdisziplinaranwaltschaften). Dabei erfolgt die Informationsverarbeitung zum Zwecke einer gerichtsverwertbaren Beweisdokumentation, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Angehörigen der Bundeswehr, ausländischer Streitkräfte oder auch von anderen Personen (zum Beispiel von zivilen Zeuginnen und Zeugen) umfassen kann.

Im Rahmen von Erhebungen und Ermittlungen führen Feldjäger auch Nachforschungen nach unerlaubt von der Truppe abwesenden Soldaten und Soldatinnen mit dem Ziel durch, die Aufrechterhaltung der Disziplin und militärischen Ordnung zu gewährleisten und die personelle Einsatzbereitschaft der Truppe wiederherzustellen.

Die Nachforschung nach unerlaubt Abwesenden hat eine erhebliche Bedeutung für die Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Truppe und dient der Aufrechterhaltung der Disziplin, der militärischen Ordnung und Sicherheit, weil die unerlaubte Abwesenheit einer Soldatin oder eines Soldaten zumindest eine Verletzung der Dienstleistungspflicht nach dem Soldatengesetz bedeutet, unter Umständen aber auch eine Straftat nach den §§ 15, 16 des Wehrstrafgesetzes darstellen kann.

Für die Identifikation der gesuchten Personen werden Angaben zum Namen, Vornamen, der Anschrift, erforderlichenfalls auch die Kenntnis körperlicher Merkmale (Körperschmuck, Tätowierungen, Haarfarbe und -tracht) oder auch Gesundheitsdaten benötigt. Diese Daten dienen der Verifikation von Rechtfertigungsgründen, zum Beispiel wenn eine Erkrankung vorliegt, und unter Umständen auch dazu, geeignete Fürsorgemaßnahmen zu treffen, wenn die gesuchte Person tatsächlich angetroffen wird und ärztliche Hilfe notwendig ist. Ferner sind und unter anderem im Rahmen des Eigenschutzes der eingesetzten Feldjäger Kenntnisse über mögliche Milieu- und Gruppenzugehörigkeiten erforderlich.

Im Zuge der Gesprächsaufklärung oder bei unaufgeforderten Äußerungen von befragten Personen bei einer Nachforschung (zum Beispiel Familienangehörige) werden weitere personenbezogene Daten verarbeitet, soweit diese Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der gesuchten Person erlauben. Solche Daten sollen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, genutzt werden dürfen und werden von Absatz 4 erfasst.

Im Heimat-, Raum- und Objektschutz unterstützen Feldjäger mit dem vorrangigen Ziel, Beschädigungen, Zerstörungen, Inbesitznahme durch Dritte oder andere Beeinträchtigungen der Funktion von Objekten zu verhindern. Der Feldjägerbeitrag zum Heimatschutz besteht vorrangig in der Unterstützung der Absicherung militärischer Anlagen und Einrichtungen von hoher Bedeutung der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte verbündeter

Streitkräfte im Inland. Der Beitrag der Feldjäger zum Objektschutz umfasst neben Beiträgen zum Schutz militärischer Objekte bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 87a Absatz 3 und 4 sowie Artikel 35 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes auch den Schutz von besonders eingestuft und sicherheitsgefährdeten Objekten sowie kritischer Infrastruktur entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Dies erfordert eine Datenverarbeitung bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen im verfassungsrechtlichen Rahmen auf Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts nach Übertragung durch die zuständigen Stellen.

Gewahrsamsaufgaben der Feldjäger erfordern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Phasen der Ingewahrsamnahme, des Transports von in Gewahrsam genommenen Personen und der Vollziehung des Gewahrsams, weil hier Feststellungen zur Person des in Gewahrsam Genommenen getroffen werden müssen. Diese Aufgabe erfordert auch erkennungsdienstliche Maßnahmen wie die manuelle sowie maschinelle Erhebung körperlicher oder verhaltenstypischer Merkmale von Personen, die mittels automatisierter Prozesse ausgewertet werden, um sie eindeutig voneinander unterscheiden zu können (biometrische Erkennung von Individuen).

Im Rahmen von Auslandseinsätzen, zum Beispiel im Verbund mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Einsatzgebiet und Militärpolizeikräften anderer Nationen sowie bei der Durchführung vorrangig stationärer Aufgaben, wie zum Beispiel beim Betrieb von temporären Checkpoints, Beiträgen zu Gewahrsamsaufgaben und der Mitwirkung beim Schutz von Objekten durch Objekt- und Zugangskontrollen, kann es erforderlich sein, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung von Personen zu erheben.

Nach den Maßgaben von § 1 Absatz 8 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist jedoch die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung, Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten grundsätzlich nicht erlaubt. Gleichwohl ist für die Aufgabenerfüllung im Feldjägerwesen der Bundeswehr die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und – je nach Aufgabenerfüllung – auch von biometrischen Daten sowie genetischen Daten und für die Aufgabenerfüllung bei militärischen Evakuierungsoperationen die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung und politischen Meinung erforderlich. Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 normierte Öffnungsklausel für einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand wird über § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus für den hier betroffenen Bereich durch Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 und 5 ergänzt.

Absatz 2 regelt in Satz 1 und Satz 3 die Hinweis- und Auskunftspflichten gegenüber den von einer Datenerhebung betroffenen Personen. Hierzu müssen Feldjäger in den genannten Fällen Personen oder nichtöffentliche Stellen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinweisen. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 32 fortfolgende und 55 des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt. Soweit über § 1 Absatz 8 des Bundesdatenschutzgesetzes der Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung eröffnet ist, werden die Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung über die §§ 32 fortfolgende des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus gemäß Artikel 23 der Datenschutzgrundverordnung eingeschränkt. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Aus dem neu eingefügten § 29b selbst ergeben sich keine Auskunftspflichten von militärischem Personal oder von Zivilpersonen. Es geht daher um Auskunftspflichten aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen.

Absatz 3 ermöglicht für spezifische Feldjägeraufgaben die Verarbeitung besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten, soweit dies für die jeweilige Aufgabe erforderlich ist. Für die besonderen Feldjägeraufgaben der Ingewahrsamnahme, der Tatort-, Ereignisort- und Spurensicherung sowie der Sicherstellung von Beweismaterial bedarf es einer den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Voraussetzungen genügenden Rechtsgrundlage für die Verarbeitung biometrischer Daten. Diese wird mit Absatz 4 Nummer 2 geschaffen. Die dort geforderte Verhältnismäßigkeit wird durch die Beschränkung auf die dienstlich erforderlichen Anwendungsfälle gewährleistet.

Die Aufnahme von Verkehrsunfällen (Nummer 1 Buchstabe a) erfordert Erhebungen zu den Unfallursachen, zum Unfallhergang und den Personalien der Unfallbeteiligten, wozu gegebenenfalls auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gehört, zum Beispiel zur Aufklärung des Sachverhalts und Dokumentation von Verletzungen Unfallbeteiligter oder der Frage, ob der oder die Kraftfahrende eine Sehhilfe tragen muss, oder ob der Verdacht der Fahruntüchtigkeit besteht. Dies dient auch der Sicherung von möglichen Ansprüchen des Dienstherrn gegen Unfallbeteiligte. Ohne entsprechende Angaben ist die Durchsetzung solcher Ansprüche nicht möglich.

Fahrtüchtigkeitskontrollen von Kraftfahrern der Bundeswehr (Nummer 1 Buchstabe b) als Bestandteil der Aufgaben des militärischen Verkehrsdienstes dienen der Verkehrssicherheit und dem Einhalten von Vorschriften, Weisungen und Befehlen, welche der Feldjäger als verlängerter Arm für Dienstvorgesetzte kontrolliert. Die Kontrollen erfordern somit die Verarbeitung von Gesundheitsdaten wegen der Feststellung der Fahrtüchtigkeit (zum Beispiel Missbrauch von Betäubungsmitteln oder Alkohol, eine Dauermedikation, welche eine Fahruntüchtigkeit auslöst, das vorgeschriebene Tragen einer Sehhilfe, ein grundsätzlich attestiertes Fahrverbot).

Die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen und Ermittlungen notwendige Tatort-, Ereignis- und Spurensicherung (Nummer 1 Buchstabe c) ist ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht leistbar. Diese ist unter anderem erforderlich, wenn Verstöße gegen Vorschriften zum Umgang mit Betäubungsmitteln nachzuweisen sind, ferner bei Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol, beim Aufnehmen von Verletzungsmustern bei Personen im Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen, beim Auswerten von ärztlichen Dokumentationen (zum Beispiel Leichenschau) zur Erstellung eines objektiven Tatortbefunds.

Die Aufgabe der Ingewahrsamnahme (Nummer 1 Buchstabe d) erfordert neben Angaben zu Namen, Vornamen und Zugehörigkeit zur Bundeswehr auch erkennungsdienstliche Maßnahmen wie die manuelle sowie maschinelle Erhebung körperlicher oder verhaltenstypischer Merkmale von Personen, die mittels automatisierter Prozesse ausgewertet werden, um sie eindeutig voneinander unterscheiden zu können (biometrische Erkennung von Individuen). Entsprechendes gilt im Rahmen der Tatort-, Ereignisort- und Spurensicherung sowie der Sicherstellung erkennungsdienstlicher Kriterien für eine gerichtsfeste Dokumentation.

Darüber hinaus ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Personen- und Begleitschutz (Nummer 1 Buchstabe e) zwingend erforderlich. Hier müssen die eingesetzten Feldjäger alle notwendigen Informationen über die zu schützenden Personen erhalten, um für eine geeignete Betreuung zu sorgen und auch die eigenen Schutzmaßnahmen daran auszurichten.

Die Nachforschung nach unerlaubt Abwesenden (Nummer 1 Buchstabe f) erfordert die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, weil die eingesetzten Feldjäger ein umfassendes Lagebild benötigen, um gegebenenfalls die gesuchte Person angemessen medizinisch betreuen zu können oder sich auf etwaige Gefährdungen (Eigenschutz, zum Beispiel offene Tuberkulose, psychische Probleme wie etwa Suizidgefährdung) der unerlaubt abwesenden Person einstellen zu können. Auch das Wissen über regelmäßige Arztbesuche dient zur Aufenthaltsfeststellung.

Die Durchführung von militärischen Evakuierungsoperationen im Ausland durch die Bundeswehr ist als völkerrechtlich anerkannte Ausnahme vom Gewaltverbot des Artikels 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen Teil der gegenwärtigen Staatenpraxis. Sofern sich Deutschland mit eigenen Kräften an solchen Operationen beteiligt, kommt Feldjägern wegen ihrer spezifischen Kompetenz regelmäßig eine Schlüsselfunktion zu. Wenn die Evakuierungsoperation rein national durchgeführt wird, erfolgt dies im Rahmen der Verteidigung gemäß Artikel 87a Absatz 1 des Grundgesetzes, im Falle einer multinationalen Durchführung von Evakuierungsoperationen im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit nach Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. In Abhängigkeit vom Einsatzort und der Sicherheitslage erfolgt die Beteiligung der Bundeswehr nach Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grundlage von § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland.

Da nach den Maßgaben von § 1 Absatz 8 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 die Verarbeitung von Daten zur weltanschaulichen Überzeugung, Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten grundsätzlich nicht erlaubt ist, aber für die effektive Aufgabenerfüllung die Verarbeitung und Übermittlung solcher Daten erforderlich ist, wird in Absatz 4 eine dem Ausnahmetatbestand des § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Erlaubnisnorm geschaffen.

Die Durchführung militärischer Evakuierungsoperationen ist ein vielschichtiger Prozess, bei dem mit verschiedenen Evakuierungsmitteln (zivil beziehungsweise militärisch) verschiedene Evakuierungswege (See, Land oder Luft) gegebenenfalls auch kombiniert genutzt werden müssen und bei dem eine unbestimmte Zahl von Personen transportiert werden muss; dabei kann es sich um deutsche Staatsangehörige, um Angehörige verbündeter Nationen oder auch sonstige Zivilpersonen, zum Beispiel Ortskräfte, handeln, deren jeweiliger Gesundheitszustand (etwaige Erkrankungen oder Verwundungen), deren jeweiliger ethnischer und religiöser Hintergrund und gegebenenfalls deren politische oder weltanschauliche Einstellung zu berücksichtigen sind, um eine angemessene Betreuung und Fürsorge und die Sicherheit während der Evakuierung zu gewährleisten. Dabei ist die Verarbeitung

personenbezogener Daten der zu evakuierenden Personen unerlässlich. Um den Schutz dieser Personen und auch eine reversionssichere Dokumentation der Evakuierungsoperation zu gewährleisten, kann sowohl die Verarbeitung von Gesundheitsdaten als auch von biometrischen Daten sowie von Angaben zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen sowie zu politischen Meinungen erforderlich sein. Dies ist von dem jeweiligen Personenkreis und der konkreten Lage abhängig. Die Erhebung biometrischer Daten kann zur Identifizierung der zu evakuierenden Person erforderlich sein. Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist nicht zuletzt aus Gründen der Fürsorge geboten, falls zu evakuierende Personen nicht gehfähig sind, nur liegend transportiert werden können oder besondere gesundheitliche Umstände (Schwangerschaften, Medikationen, Verletzungen) vorliegen und der Bedarf an Begleitpersonen besteht. Bei der Evakuierungsoperation ist ferner die Erhebung von religiösen, weltanschaulichen Überzeugungen und politischen Meinungen bei Zivilpersonen erforderlich, um aus Gründen der Sicherheit bestimmte Ethnien oder Gruppen getrennt voneinander unterzubringen und zu transportieren, um damit gruppendynamischen Prozessen und potentiellen Konflikten vorzubeugen.

Die erforderlichen spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Personen, deren Daten verarbeitet werden, sind mit dem Verweis in Absatz 5 auf die nach der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhaltenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen getroffen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich bei dieser formalen Neufassung lediglich um eine Korrektur, die inhaltlich keine Änderungen bewirkt:

Die Neufassung des Absatzes 2 ist erforderlich, um eine fehlerhafte Verweisung in dessen Satz 5 (anstatt § 110 Absatz 2 ist § 110 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes gemeint) und eine fehlgehende Korrektur dieser Verweisung zu korrigieren: Der gemäß Artikel 90 Absatz 1 am 1. Januar 2025 – und damit vor dem vorliegenden Gesetz – in Kraft tretende Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 21. August 2021 (BGBl. I S. 3932), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, bezieht sich bei der Korrektur der Verweisung fälschlicherweise auf § 29b Absatz 2 Satz 2 anstatt auf Satz 5 des Soldatengesetzes.

Um eindeutig zu regeln, welcher Wortlaut gilt, wird Absatz 2 daher formal neu gefasst. Inhaltlich entspricht er vollständig dem bisherigen Absatz 2. Lediglich die Verweisung in Satz 5 wird korrigiert (künftig § 110 Absatz 3 statt § 110 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes).

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den neu formulierten § 29b.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den neu formulierten § 29b.

Zu Nummer 10

Soldatinnen und Soldaten in Auslandsverwendungen, die sich für einen Umzug ins Ausland entscheiden, mussten damit rechnen, erhebliche finanzielle Nachteile zu erleiden. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die wegen der großen Entfernung ihres Auslandsdienstortes von der Wahloption der Drei-plus-Fünf-Regelung zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld des § 3 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes keinen sinnvollen Gebrauch machen konnten. Das Pendeln zwischen dem neuen Wohnort und dem Dienstort im Inland nach beendeter Auslandsverwendung und Umzugsdurchführung führte zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, wenn der gewählte Familienwohntort im Inland nicht am neuen Dienstort und außerhalb des Einzugsgebiets der neuen Dienststätte liegt. Die Regelung stellt nunmehr sicher, dass ihnen aufgrund ihrer Auslandsverwendung keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

Die Option des Wahlrechtes zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und dem Bezug von Trennungsgeld nach der Drei-plus-Fünf-Regelung ist bereits in § 3 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes gesetzlich verankert. Damit ist der Gesetzgeber von der Annahme abgerückt, dass die regelmäßige Folge der Versetzung und der damit geforderten beruflichen Mobilität ein Umzug sei. Aus dieser Gewichtung folgt, dass auch ein überwiegendes Getrenntleben und die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen einer gleichwertigen Abfindung bedürfen. Werden also die Kosten eines Umzugs in vollem Umfang abgegolten, muss dies auch für die

Kosten des Getrenntlebens unabhängig vom Familienstand erfolgen. Weiter folgt daraus, dass nicht nur bei dienstlich veranlassten Umzügen, sondern auch in Fällen des dienstlich veranlassten Getrenntlebens eine weitestmöglich vollständige Erstattung der notwendigen Kosten erfolgen muss, um im Kern die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zu stärken, die eine qualifizierte Dienstpostenbesetzung sowie hinreichend lange Verwendungszeiten des Personals erfordert. Dies betrifft uneingeschränkt alle Soldatinnen und Soldaten zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Die (befristete) Wahlfreiheit der Drei-plus-Fünf-Regelung führt ferner dazu, dass insbesondere Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit weniger bereit sind, ihre Verpflichtungszeit an einem Standort über acht Jahre hinaus zu verlängern, ohne dass am Dienort eine finanzielle Unterstützung weiter gewährt wird. Eine dienstlich begründete Öffnungsklausel wirkt dem entgegen und trägt zum Erhalt der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte bei.

Die Ermächtigungen in § 30 Absatz 1a des Soldatengesetzes zur besonderen Gewährung von Trennungsgeld an die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten verlangt in Abgrenzung zum weiteren Personalkörper einen konkreten Bezug zu den dienstlichen Bedürfnissen, die darin begründet sind, dass die finanziellen Mehrbelastungen für das Pendeln nach der Auslandsverwendung gegenüber anderen Beschäftigten im Zusammenhang mit militärischen Verwendungen deutlich häufiger auftreten. Dies ist vor allem durch die Vielzahl militärischer Standorte im Bundesgebiet bedingt, die ein Auseinanderfallen von Dienort und Wohnort bei den Soldatinnen und Soldaten wahrscheinlicher machen. Darüber hinaus ist durch die spezifische Ausgestaltung der soldatischen Dienstverhältnisse eine zeitliche Erweiterung des gesetzlichen Wahlrechtes zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und der Gewährung von Trennungsgeld notwendig, wenn nicht die tatbestandliche Voraussetzung einer Versetzungshäufigkeit, sondern in Ausnahmefällen bei bestimmten Fallgruppen mit soldatenspezifischen Merkmalen dienstliche Gründe für einen ausdrücklichen Verbleib am Dienort vorliegen, um den militärischen Auftrag sicherzustellen. Das dienstliche Bedürfnis besteht in der Personalbindung nicht allgemein in der Bundeswehr, sondern in konkreten militärischen Dienststellen, um die fachliche Expertise zu erhöhen und den Regenerationsbedarf zu senken. Dies kann gleichermaßen durch längere durchschnittliche Verpflichtungszeiten als auch durch eine Übernahme als Berufssoldatin oder Berufssoldat gelingen, da in beiden Fällen ein längerer Verbleib auf dem Dienstposten durch ein dienstliches Bedürfnis gleichermaßen begründet ist.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mehrarbeit kann bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nur dann ersatzweise vergütet werden, wenn ein vorrangig vorzunehmender Ausgleich durch Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb von zwölf Monaten nicht möglich ist. Diese Ausschlussfrist für den Ausgleich durch Dienstbefreiung von zwölf Monaten ist mit Blick auf die heutigen Rahmenbedingungen in den Streitkräften zur Planung von personellen Verfügbarkeiten nicht mehr angemessen. Die Aufträge für die Streitkräfte, insbesondere im Rahmen von nationalen und internationalen Ausbildungs- und Übungsverpflichtungen im In- und Ausland zur Gewährleistung einer wirksamen Abschreckung sowie der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und der NATO, nehmen zu und unterliegen lagebedingt häufigen Änderungen. Militärische Einheiten und Verbände verfügen regelmäßig nicht über einen Planungshorizont von zwölf Monaten. In der Vorhaben- und Ressourcenplanung müssen sie flexibel und reaktionsfähig bleiben. Das Erfordernis einer fortlaufenden Bewertung über zwölf Monate, wann und ob ein Freizeitausgleich möglich ist oder ob zwingende dienstliche Gründe eine ersatzweise finanzielle Vergütung notwendig machen, entspricht dem zeitlich eingeschränkten Planungshorizont militärischer Einheiten und Verbände nicht. Mit einer Verkürzung der Frist für den Ausgleich von Mehrarbeit in den Streitkräften auf sechs Monate kann eine den Erfordernissen der militärischen Einsatzbereitschaft und Auftragserfüllung angemessene Stärkung der Planungssicherheit des Dienstgebers erzeugt werden. Daher ist die Möglichkeit zur Verkürzung auf einen sechsmonatigen Zeitraum für Soldaten in den Streitkräften erforderlich.

Zu Klarstellungszwecken wird in den Wortlaut der Norm aufgenommen, dass es sich bei der genannten Frist um eine Ausschlussfrist handelt, analog der Vorschrift für Beamtinnen und Beamte in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a. Dies bedeutet, dass der zeitliche Ausgleich von Mehrarbeit durch Gewährung von Dienstbefreiung nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht mehr möglich ist.

In den Streitkräften besteht das Erfordernis der gemeinsamen Verfügbarkeit von Kräften, zu der ein Abbau von Mehrarbeit auf Anordnung des Dienstherrn wesentlich beiträgt. Sofern für Teams, Teileinheiten und Einheiten die Anordnung von Mehrarbeit zur gemeinsamen Dienstleistung erforderlich ist, haben individuell unterschiedliche Ausgleichszeiträume negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit militärischer Fähigkeiten. Die gemein-

same Auftragserfüllung wird behindert. Zur Stärkung der Flexibilität beim Abbau von Mehrarbeit soll die Dienstbefreiung daher auch durch den Dienstherrn angeordnet werden können. Der Dienstherr wird damit in die Lage versetzt, sowohl dienstliche Bedarfe als auch Aspekte des Gesundheitsschutzes bei der Anordnung von Dienstbefreiung zu berücksichtigen und den Abbau von Mehrarbeit im Sinne einer geordneten Personaleinsatzplanung zu steuern. Wird der Ausgleich durch den Dienstherrn angeordnet, ist die Soldatin oder der Soldat zum Abbau verpflichtet. Die Möglichkeit einer individuellen Antragstellung verbleibt daneben.

Zu Buchstabe b

Die grundlegenden Veränderungen für die Streitkräfte müssen in den arbeitszeitrechtlichen Regelungen abgebildet werden. Das Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte insgesamt zur Gewährleistung einer wirksamen Abschreckung und der Verteidigungsbereitschaft Deutschlands und der NATO ist die zentrale Aufgabe. Dazu wird die Beteiligung an militärischen Aufgaben im Rahmen der NATO an der Außengrenze des Bündnisses sowie das Ausfüllen der Funktion als „Drehscheibe“ für die Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten in Deutschland bedeutsamer. Ferner bedürfen einsatzbereite und schnell reaktionsfähige Streitkräfte eines hohen Trainingsstands in allen Bereichen. Zur erforderlichen Reaktionsfähigkeit gehört auch die Schaffung von Flexibilität, um bei außergewöhnlichen Situationen die Tätigkeiten der Streitkräfte zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Allgemeinheit außerhalb der Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie anwenden zu können.

Dazu sind die gesetzlich festgelegten Tätigkeiten der Streitkräfte, bei denen militärspezifische Besonderheiten der Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie entgegenstehen, zu präzisieren und zu erweitern. Ohne entsprechende Anpassung können bestimmte Verpflichtungen oder Tätigkeiten nur unter Einhaltung der Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie durchgeführt werden. Dies schränkt die Verfügbarkeit der für die Auftragserfüllung erforderlichen Kräfte maßgeblich ein. Dadurch werden Einschränkungen in der personellen Einsatzbereitschaft und in der Folge qualitative und quantitative Einschränkungen in der Aufgabenerfüllung verursacht.

Zu Nummer 12

Ohne Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit besteht die Gefahr, dass entweder die Durchführung bestimmter hoheitlicher Aufgaben oder die Überwachung der im Hafen, im Marinearsenal oder in Werften liegenden Schiffe und Boote der Marine nicht mehr kontinuierlich gewährleistet werden kann oder dass es zu Einschränkungen in der personellen Einsatzbereitschaft der betroffenen Verbände kommt.

Die eingefügte Nummer 1 Buchstabe c erweitert den Anwendungsbereich des § 30d Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes für „Betriebstechnische Wachen“ auf seegehenden Einheiten.

Mit der Einführung des § 30d des Soldatengesetzes im Jahr 2020 wurde für die Bereiche „Hoheitliche Überwachung des nationalen Luftraums“ und „Seenotrettung aus der Luft“ die Möglichkeit geschaffen, die maximal zulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der fliegenden Besatzungen von 48 auf bis zu 54 Stunden zu erhöhen. Sowohl Luftwaffe als auch Marine wenden diese Möglichkeit in Einzelfällen in dem insgesamt sehr begrenzten Personenkreis an. Nur so kann eine kontinuierliche Durchführung dieser hoheitlichen Aufgaben im Grundbetrieb unter gleichzeitiger Erfüllung zusätzlich entstehender Aufträge sichergestellt werden.

Durch die betriebstechnischen Wachen werden für das begrenzt verfügbare, hinreichend befähigte Personal in seegehenden Einheiten extrem hohe Stundenbelastungen verursacht, die zu Verdrängungseffekten bei den regelmäßigen Ausbildungen im Grundbetrieb führen. Neben den negativen Auswirkungen auf die personelle Verfügbarkeit bei der ohnehin defizitären Personallage müssen verschiedene Ausbildungen zusätzlich während der Seefahrten absolviert werden, was zunehmend zu Einschränkungen in der seefahrerischen und operativen Einsatzbereitschaft führt. Die Möglichkeit zur Erhöhung der maximal zulässigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf 54 Stunden für die mit der Durchführung der Betriebstechnischen Wachen beauftragten Soldatinnen und Soldaten kann in kritischen Einzelfällen die notwendige personelle Verfügbarkeit gewährleisten.

Zu Nummer 13

Ziel des neu eingefügten Absatzes 8 ist es, in einer neugefassten Verordnung Leistungen an militärisches Personal zur Unterstützung bei deren Sorge- und Pflegeaufgaben – über den bisherigen Anwendungsbereich hinausgehend – bei jeglicher Verwendung im Ausland und damit einhergehenden Vorbereitungen sowie bei der Landes- und Bündnisverteidigung zu leisten. Dazu gehört auch die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Dienstreisen. Der durch das Gleichstellungsfortentwicklungsgesetz vom 22. Januar 2024 neugefasste § 17 des Soldatinnen- und

Soldatengleichstellungsgesetzes deckt jetzt auch alle mit § 31 Absatz 8 des Soldatengesetzes und der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung erfassten Abwesenheiten des militärischen Personals ab. Aufgrund der engen Voraussetzungen, des vergleichsweise geringen Leistungsspektrums und der geringen Kostenerstattungspauschalen ist der § 31 Absatz 8 des Soldatengesetzes in Verbindung mit der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung nicht mehr zeitgemäß.

Bei der Unterstützung im Rahmen der familiären Sorgeverpflichtung des militärischen Personals besteht zudem eine Lücke, wenn ein Elternteil ins Ausland versetzt wird und die oder der andere mit den gemeinsamen Kindern oder zu pflegenden Angehörigen allein in Deutschland zurückbleibt, um das bekannte soziale Umfeld nicht aufzugeben.

Es wird für die Brigade Litauen davon ausgegangen, dass nur bei einem Teil der nach Litauen versetzten Bundeswehrangehörigen auch deren Familie nach Litauen umziehen wird. Die in Deutschland zurückbleibenden Angehörigen müssen dann die abwesende Partnerin oder den abwesenden Partner in der familiären Sorgearbeit ersetzen. Hierfür werden Unterstützungsmaßnahmen nötig sein, damit ein angemessener Ausgleich zwischen dem Dienst in Litauen, der Vereinbarkeit von Familie und Dienst und der gleichberechtigten Pflichtenaufteilung in einer Partnerschaft erzielt wird. Die Änderung und erweiterte Fassung des § 31 Absatz 8 des Soldatengesetzes soll für künftige familiäre Unterstützungsleistungen die grundsätzliche Anspruchsgrundlage bilden, um so auch auf heute noch nicht bedachte Lagen einfacher und schneller reagieren zu können. Im Anschluss sollen durch eine Anpassung der darauf basierenden Rechtsverordnung an die tatsächliche Bedarfslage die benötigten Unterstützungsleistungen gewährt werden können.

Bei dem neu eingefügten Absatz 9 handelt es sich um die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Kosten der Bestattung einer Soldatin oder eines Soldaten durch den Dienstherrn. Die bisher untergesetzlich im Erlasswege geregelte Kostenübernahme für die Bestattung in einem Ehrengrab der Bundeswehr in Fällen des Versterbens während einer besonderen Auslandsverwendung und vergleichbaren Verwendung soll durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Hierfür wird mit dem neuen Absatz 9 die erforderliche Ermächtigung erteilt. Bestattungskosten sind grundsätzlich durch die Erbinnen und Erben zu tragen (§ 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Übernahme der Bestattungskosten für Soldatinnen und Soldaten, die in einem Auslandseinsatz, bei einer vergleichbaren Verwendung oder unter sonstigen Umständen ums Leben gekommen sind, die eine besondere Ehrung durch den Dienstherrn gebieten, ist Ausfluss der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn. Damit wird auch ein Beitrag zur Sichtbarkeit und Wertschätzung für diejenigen Soldatinnen und Soldaten geleistet, die im besonderen Dienst für die Bundesrepublik Deutschland ihr Leben gelassen haben.

Zu Nummer 14

Die Änderung ermöglicht eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit von bis zu 30 Jahren in den Laufbahnen der Mannschaften des Sanitätsdienstes, der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, der Feldweibel des Sanitätsdienstes, der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes sowie den sanitätsdienstlichen Werdegängen in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes. Damit können der Regenerationsbedarf gemindert sowie die aufwendig vermittelte und auf dem Arbeitsmarkt außerhalb der Bundeswehr intensiv nachgefragte Fachexpertise länger gebunden werden.

Die Begrenzung der Dauer eines Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auf 25 Jahre ist der Sorge um das Gelingen der Eingliederung in ein weiteres Berufsleben nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in einem dann bereits fortgeschrittenen Lebensalter geschuldet. Bei ärztlichem und pflegerischem Personal sowie bei in Gesundheitsfachberufen eingesetztem militärischen Personal handelt es sich allerdings um ohnehin auf dem Arbeitsmarkt gesuchtes Personal mit anerkannten Qualifikationen, sodass grundsätzlich von einem reibungslosen Übergang in das zivile Erwerbsleben oder in einen zivilen Anschlussberuf ausgegangen werden kann.

Die zusätzlichen Personalbindungsmöglichkeiten sind erforderlich für den Aufbau und das Vorhalten der Verwundetenversorgungs- und Behandlungskapazitäten im Rahmen von Landes- und Bündnisverteidigung. Die durch langjährige Verwendungen und Weiterbildungen besonders professionalisierten Personen in einem qualifizierten Gesundheitsfachberuf sind am Arbeitsmarkt nicht verfügbar oder sind so qualifiziert und professionalisiert, dass die Qualifikation und Professionalisierung von Ersatzpersonal (etwa durch Seiteneinstieg, Wiederein-

stellung oder Substitution durch zivile Dienstposten) in erforderlichem Umfang nicht realisierbar oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

Zu Nummer 15

Durch die Änderung wird neben der Schriftform von Bescheiden nach dem vierten Abschnitt deren elektronische Form nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ermöglicht.

Zu Nummer 16

Mit Absatz 3 wird eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Übermittlung von Daten durch die Wehersatzbehörden an Beorderungsdienststellen geschaffen. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie die Karrierecenter der Bundeswehr sind die für die Durchführung der Dienstleistungspflicht zuständigen Wehersatzbehörden. Die Beorderungsdienststellen sind die Dienststellen, bei denen Dienstleistungspflichtige für eine bestimmte soldatische Verwendung auf einem bestimmten Dienstposten eingeplant sind, ohne dass diese Dienstleistungspflichtigen bereits in einem Wehrdienstverhältnis stehen. Die zuständigen Wehersatzbehörden verfügen über Daten der der Dienstleistungsüberwachung unterliegenden Dienstleistungspflichtigen, um die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen (zum Beispiel Durchführung der Dienstleistungsüberwachung, Heranziehung zu Dienstleistungen). Dazu unterliegen Dienstleistungspflichtige während der Dienstleistungsüberwachung besonderen gesetzlichen Pflichten (zum Beispiel der Pflicht, einen Wohnungswechsel der Wehersatzbehörde mitzuteilen oder sich einer Impfung zu unterziehen). Um die Erreichbarkeit der Dienstleistungspflichtigen und damit auch die verzugslose Heranziehung zu Dienstleistungen sicherzustellen, ist die Übermittlung von Daten zur Kontaktpflege erforderlich. Daneben dient die Übermittlung der Daten dem Zweck, beordnete Dienstleistungspflichtige für die Bundeswehr insbesondere für die Ausbildung und die Inübunghaltung zu erhalten. Wissen, Können und Erfahrungen der Dienstleistungspflichtigen können so weiter nutzbar gemacht werden, um der Aufgabenwahrnehmung der Bundeswehr im öffentlichen Interesse zu dienen. Beordnete Dienstleistungspflichtige können so über Entwicklungen in der Bundeswehr und insbesondere ihrer Beorderungsdienststelle und über Planungen zu Ausbildungen, zur Inübunghaltung und über Weiterbildungsangebote informiert werden. Um diesen Kontakt aufrecht erhalten zu können, muss den Beorderungsdienststellen die aktuelle Adresse der bei ihr beordneten Dienstleistungspflichtigen bekannt sein. Zusätzlich stellt die Vorschrift die Aktualität der Daten sicher und dient einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungspflicht. Dadurch werden die Aufwuchsfähigkeit und die personelle Einsatzbereitschaft gewährleistet. Da die Übermittlung bereits einer Wehersatzbehörde vorliegender Daten an andere Behörden oder Dienststellen einen neuen Akt der Datenverarbeitung und damit einen neuen Grundrechtseingriff darstellt, bedarf es einer Gesetzesgrundlage für die Datenübermittlung.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Umbenennung ist notwendig, da mit Aufnahme der Tätigkeiten der betriebstechnischen Überwachung der seegehenden Einheiten nicht mehr nur fliegende Besatzungen betroffen sind.

Zu Buchstabe b

An dieser Stelle wird der § 5a Absatz 1 Satz 1 der Soldatenarbeitszeitverordnung an die entsprechende Regelung des neuen § 30d Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes angeglichen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 12 verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Mit dem Austausch der Wörter erfolgt eine Begriffskorrektur. Das jetzt zu ersetzende Wort fand auch in Ansehung der Begründung zu § 17 Absatz 1 offensichtlich und unbeabsichtigt Eingang in den Gesetzestext.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Wiederherstellung der vorherigen Gesetzeslage. Aufgrund von diversen Umformulierungen des Gesetzestextes im Rahmen der Novellierung ist der gewollte gesetzliche Regelungszweck im Gegensatz zur vorherigen Gesetzeslage in den Voraussetzungen zum Nachteil für das militärische Personal verändert worden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung im Inhaltsverzeichnis durch Einfügung des § 85a (siehe Nummer 5).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Durch eine Anpassung der Norm wird eine Gleichbehandlung der länger dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erreicht. Die stringente, lineare Weitererhöhung der Zahlungen führt dazu, dass auch längere Dienstzeiten gleichermaßen berücksichtigt werden und so auch attraktiver werden. Ein kleiner Sprung erfolgt bei 25 Jahren Dienstzeit, um diese langjährige Verpflichtungs- und Dienstzeit besonders zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Besteht für die versorgungsberechtigte Person ein Rentenanspruch, ist eine Ruhensregelung nach § 71 durchzuführen. Dies gilt gemäß Absatz 1 Satz 3 auch in den Fällen, in denen eine Rente nicht beantragt wird oder an deren Stelle ein Kapitalbetrag gezahlt wird. Im Rahmen der Ruhensberechnung ist der zustehende – auch fiktive – monatliche Rentenbetrag auf die soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge desselben Monats anzurechnen.

Wirkt die versorgungsberechtigte Person nicht mit oder benötigt die Regelungsbehörde zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben darüber hinausgehende Informationen, soll letztere in die Lage versetzt werden, erforderliche Angaben beim Leistungsträger (zum Beispiel Rentenversicherungsträger wie die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) unmittelbar zu erheben. Denn es wäre nicht gerechtfertigt, die Anwendung der Ruhensvorschrift im Ergebnis in die Disposition der versorgungsberechtigten Person zu stellen, wenn diese die Mitteilung des maßgeblichen Rentenbetrags verweigert. Die Regelungsbehörde kann den (ggf. fiktiven) Rentenbetrag nicht selbst ermitteln und ist daher auf die entsprechende Auskunft der Leistungsträger angewiesen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der avisierten Verbesserung der Unfallversorgung wird der neuen bestimmenden Realität für die Streitkräfte und der daraus erwachsenden, gestiegenen Gefährdung der Soldatinnen und Soldaten nach der „Zeitenwende“ angemessen Rechnung getragen. Um dies erreichen zu können, sind häufigere und anspruchsvollere mehrtägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben im nationalen und multinationalen Kontext in Deutschland sowie im übrigen Bündnisgebiet zwingend erforderlich, damit der notwendig professionelle und im Bündnis zugesagte Beitrag Deutschlands erbracht werden kann. Die Realitätsnähe der Übungen wird unter anderem durch intensive körperliche Beanspruchung, kurze Regenerationsphasen und Stresssituationen auch unter extremen Witterungsbedin-

gungen erzeugt. Aufgrund dieser Veränderung der Qualität mehrtätiger Ausbildungs- und Übungsvorhaben nach Art, Umfang und Intensität zur Gewährleistung einer wirksamen Abschreckung und der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und des Bündnisses kann es bei diesen Vorhaben typischerweise zu besonders gefährlichen Diensthandlungen kommen, deren Gefährdung über der im Militärdienst üblichen liegt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine besondere Aufopferungssituation, der – entsprechend des erhöhten Unfallruhegehalts für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (§ 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes) – Rechnung getragen werden soll.

Die grundlegende Lageänderung durch die Realität eines konventionellen, zwischenstaatlichen militärischen Konflikts in unmittelbarer Nachbarschaft des NATO-Bündnisgebietes – erstmals seit dem Bestehen der NATO – erfordert eine wirksame Abschreckung und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und des Bündnisses im realen Szenario eines hochintensiven Gefechts.

Das Erfordernis einsatzbereiter, verlässlich bereitstehender Fähigkeiten sowie kaltstartfähiger und durchhaltefähiger Einheiten, Verbände und Großverbände erhöht die Anforderungen an die körperliche und geistige Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten. Insgesamt ergeben sich mehr dienstliche Situationen, in denen Soldatinnen und Soldaten erhöhten Gefährdungen ausgesetzt sind. Ein Beispiel bilden mehrtägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben, die nach Art, Umfang und Intensität zur Gewährleistung einer wirksamen Abschreckung und der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und des Bündnisses erforderlich sind, und die mit einer intensiven körperlichen Beanspruchung, Stress und nur kurzen Regenerationsphasen verbunden sind. Die gestiegene Gefährdung der Soldatinnen und Soldaten muss versorgungsrechtlich abgesichert werden. Deshalb ist für Soldatinnen und Soldaten, die nicht im Status Berufssoldatin beziehungsweise Berufssoldat verwendet werden, eine zusätzliche Leistung vorgesehen, wenn sie sich bei der Dienstausbildung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt haben und infolge dieser Gefährdung in der Gesundheit nachhaltig geschädigt sind und dienstunfähig aus dem Dienst ausscheiden müssen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Anspruchsvoraussetzungen und der Empfängerkreis für die Kompensationszahlung bestimmt. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen, unter denen Berufssoldatinnen und -soldaten „qualifizierte“ Unfallversorgung gewährt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Zahlung. Diese besteht zunächst aus einem Grundbetrag von 30 000 Euro. Der Grundbetrag erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und für aufgrund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leistende Soldatinnen und Soldaten um einen von der geleisteten Wehrdienstzeit abhängigen Betrag, wobei früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils volle 30 Tage Urlaub 500 Euro abgezogen. Ein Abzug entfällt für Zeiten einer Beurlaubung, die dienstlichen Interessen dient, einer Elternzeit und für die Wahrnehmung der Pflege eines Angehörigen, dessen Pflegebedarf mittels eines ärztlichen Gutachtens festgestellt wurde. Er entfällt auch für Zeiten einer Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes fällt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Gewährung der Ausgleichszahlung auch für die Hinterbliebenen des in Absatz 1 genannten Personenkreises. Die Auszahlung soll nur an die vom Tod der Soldatin oder des Soldaten unmittelbar betroffenen und in der Regel wirtschaftlich von ihr oder ihm abhängigen Angehörigen (Ehegatte und versorgungsberechtigte Kinder) erfolgen, die auch beim Tod einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten laufende Hinterbliebenenversorgung erhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt einen Ausschlussgrund für eine Kompensationszahlung. In Fällen, in denen wegen eines Dienstunfalls Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird (zum Beispiel beim Doppelstatus „freiwillig wehrübender Soldat/Beamter“), besteht für eine Kompensationszahlung keine Veranlassung.

Zu Nummer 6

Die weltpolitische Lage war in der Vergangenheit stets von neuen Herausforderungen geprägt. Auf diese veränderten Situationen musste immer auch versorgungsrechtlich reagiert werden. Insbesondere mit dem völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat Russland die regelbasierte multilaterale Sicherheitsordnung nachhaltig erschüttert. Die potentielle Gefahr von konventionellen Auseinandersetzungen hat sich insgesamt in der Welt, aber insbesondere auch für Europa erhöht, indem ein konventioneller, zwischenstaatlicher militärischer Konflikt in unmittelbarer Nachbarschaft des NATO-Bündnisgebietes zur Realität geworden ist. Von dieser Entwicklung sind vermehrt auch Verwendungen im Ausland betroffen, die im regulären „Grundbetrieb“ durchgeführt werden und als vergleichbar gesteigerte Gefährdungslagen eingeordnet werden können. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den unbestimmten Rechtsbegriff der „vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage“ über die Aufführung bestimmter Fallgruppen zu konkretisieren und damit für die Herausforderungen, die geopolitisch vor uns liegen, handhabbarer zu machen. Erfasst werden die Fallgruppen des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Auslandszuschlagsverordnung (Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes), die konkret die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten als zentrales Merkmal immaterieller Belastungen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 der am 31. Juli 2024 gültigen Fassung der Auslandszuschlagsverordnung) umfassen. Aufgeführt ist zudem die Abgeltung von hohen immateriellen Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbarer gesundheitlicher Gefährdungen. Erfasst werden dabei die Tatbestände der Stufen 4 bis 6 des Auslandsverwendungszuschlags nach § 3 Absatz 1 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Mit Blick auf die vielfältigen möglichen Anwendungsfälle und die Entwicklung neuer Bedrohungs- und Gefährdungsszenarien verbietet sich weiterhin eine rein schematische Vorgehensweise unter ausschließlichem Rückgriff auf das Besoldungsrecht bei der Feststellung der vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage. Es muss weiterhin möglich sein, das Vorliegen einer vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage losgelöst von den besoldungsrechtlichen Maßstäben und auch dann noch annehmen zu können, wenn beispielsweise eine niedrigere Stufe nach der Auslandszuschlagsverordnung oder der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vorliegt oder aber wenn diese Vorschriften gar nicht zur Anwendung kommen. Unabhängig von der besoldungsrechtlichen Einordnung wird beispielsweise für die Verwendungen an der NATO-Ostflanke, insbesondere der anstehenden Verwendung der Panzerbrigade 45 in Litauen, nach derzeitigem Stand aufgrund der politischen und geographischen Rahmenbedingungen von einer dauerhaft latenten Gefährdung und erheblichen Belastung – gerade auch mit Blick auf die erhöhten gegnerischen Aktivitäten insbesondere im hybriden Spektrum – für das betroffene Personal auszugehen sein. In einer Gesamtschau aller Aspekte der Verwendung ist hier nach derzeitigem Stand von einer vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage auszugehen.

Für die Feststellung jener vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage ist Benehmen zwischen der für die sonstige Verwendung zuständigen Dienstbehörde, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt herzustellen.

In bestimmten, in Nummer 2 Buchstabe b genannten Fallgestaltungen bedarf es keines Benehmens, wenn es um kurzzeitige militärische Verwendungen geht oder aber die Schutzbedürftigkeit der militärischen Verwendung oder Maßnahme in Rede steht. Dieser aus Nummer 2 Buchstabe a herausgelösten Gestaltung bedarf es wegen der Besonderheiten des militärischen Dienstes. Eine Benehmensherstellung wie in Nummer 2 Buchstabe a wäre aufgrund der militärspezifischen Besonderheiten nicht praxistauglich.

Unter Beachtung der systematischen Unterschiede werden in der Soldaten- und Beamtenversorgung sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung berücksichtigt. Personengruppen, die nicht versorgungsberechtigt sind, sondern in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind (Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, Freiwillig Wehrdienstleistende, Reservistendienst Leistende oder Tarifbeschäftigte), erhalten mit dem Ziel einer verbesserten rentenrechtlichen Absicherung für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach Maßgabe des § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Zuschläge an Entgeltpunkten. Hierfür zahlt der Bund Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung (§§ 186a, 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Auch für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen zahlt der Bund für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung an die berufsständische Versorgungseinrichtung entsprechende Beiträge. Durch die Ausweitung der besonderen Auslandsverwendungen nach § 87 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes ab dem Jahr 2025 wird folglich auch die Gewährung entsprechender Zuschläge an Entgeltpunk-

ten gegen Beitragszahlung für Soldatinnen und Soldaten ohne Pensionsanspruch und für Zivilbeschäftigten ausgeweitet.

Zu Nummer 7

Der neue § 85a des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden, vollständig novellierten Fassung, wurde in Anlehnung an den bestehenden § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes (2025) konzipiert. Dabei ergibt sich Aktualisierungsbedarf um die Tatbestände Pflege- und Elternzeit. Diese sind im § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes demzufolge ebenso zu ergänzen, wie sie im neuen § 85a des Soldatenversorgungsgesetzes aufzunehmen sind. Der Aktualisierungsbedarf ergibt sich daraus, dass im Rahmen der ursprünglichen Fassung Elternzeit und Pflegezeit gesetzlich nicht vorgesehen waren. Die Nichtberücksichtigung genügt jedoch nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen der heutigen Zeit. Der Abzug entfällt, wenn einer der in der Aufzählung gelisteten Sachverhalte vorliegt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die neu eingefügte Nummer 1a ermöglicht Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen bei mehrheitlich im Eigentum des Bundes befindlichen Gesellschaften, soweit sie der Versorgung der Bundeswehr, der verbündeten Streitkräfte oder beider dienen. Die betroffenen Branchen sind bislang nicht von dem abschließenden Regelungsbereich der Nummern 1 bis 9 erfasst. Bei den in Rede stehenden Aufgaben handelt es sich um solche, die vor der Neustrukturierung der Bundeswehr von dieser in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wurden und nun von (teil-)privatisierten Unternehmen erfüllt werden. Es bedarf daher der Einbeziehung der zu verpflichtenden Adressaten. Der Bund hält an allen im Rahmen der Vorschrift in Betracht kommenden Gesellschaften eine (Mehrheits-)Beteiligung von mehr als 50 Prozent. Erfasst werden ausschließlich Formen der Erfüllungsprivatisierung (funktionale Privatisierung) sowie der Organisationsprivatisierung (formelle Privatisierung). Die Verantwortung für die Erledigung der Aufgaben verbleibt demnach beim Bund. Die Gesetzesanpassung ist erforderlich, um den veränderten Abläufen bei der Bundeswehr Rechnung zu tragen und deren Einsatzbereitschaft sowie der der verbündeten Streitkräfte Rechnung zu tragen.

Die Vorschrift knüpft an den Begriff der Versorgung gemäß Artikel 12a Absatz 3 des Grundgesetzes an. Dieser ist nach allgemeinem Verständnis zur Sicherstellung der Wehrfähigkeit im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie im Zustimmungsfall weit gefasst. Vom Begriff der Versorgung der Streitkräfte werden Rüstungsbetriebe, Zulieferbetriebe und Versorgungsunternehmen sowie auch immaterielle Güter wie beispielsweise Software oder Dienstleistungen (zum Beispiel Satellitenbilder, Kommunikationsverbindungen) umfasst.

Die neu eingefügte Nummer 1b dient dem Ziel der Sicherstellung der weiteren umfassenden Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte, indem auch sonstige Unternehmen in den Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes einbezogen werden, soweit deren Leistungserbringung im Rahmen von Vertragsverhältnissen zur Versorgung der Bundeswehr, der verbündeten Streitkräfte oder beider erforderlich ist. Dabei ist der Begriff der Versorgung wie in der künftigen Nummer 1a zu verstehen.

Die Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erfolgt in der heutigen Zeit nicht allein durch die Bundeswehr selbst oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes befindliche Gesellschaften, sondern auch durch sonstige Unternehmen in privater Hand, die auf vertraglicher Grundlage solche Aufgaben übernehmen. Auch in dieser Konstellation muss die volle Funktionsfähigkeit der Bundeswehr im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie im Zustimmungsfall vollumfänglich gesichert werden können. Damit die Unternehmen ihre vertraglich zugesicherten Leistungen, soweit sie zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderlich sind, möglichst erfüllen können, müssen sie ebenfalls in das Arbeitssicherstellungsgesetz einbezogen werden. Dieser Schritt rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Unternehmen – und damit mittelbar auch ihre aktuellen Mitarbeitenden – sich vertraglich selbst zu Versorgungsaufgaben verpflichtet haben. Durch die Vorschrift soll die Leistungserbringung von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern der privaten Wirtschaft inkl. Subunternehmen sichergestellt werden.

Die neu eingefügte Nummer 1c nimmt Betriebe oder Betriebsteile, soweit sie Militärausrüstung einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze liefern, erzeugen oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusam-

menhang dazu erbringen, in den Anwendungsbereich des Gesetzes auf und dient dem Ziel, die umfassende Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte mit Rüstungsgütern sicherzustellen.

Die neu eingefügte Nummer 1d nimmt vor dem Hintergrund des sich immer schneller entwickelnden technischen Fortschrittes Forschungseinrichtungen, die im militärischen Bereich forschen, in den Anwendungsbereich des Gesetzes auf. Hierdurch sollen die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte in die Lage versetzt werden, gerade im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie im Zustimmungsfall von den neuesten Entwicklungen im Bereich der Militärausrüstung zu profitieren, um ihnen hierdurch eine umfassende Kriegsführung und Verteidigung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Während Nummer 4 die leitungsgebundene Energieversorgung vor allem im Sinne von § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, also die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, im Blick hat, geht es in Nummer 6 um die Versorgung mit nicht leitungsgebundenen Stoffen, die für die Energiegewinnung und zum Antrieb von Fahrzeugen, also die Mobilität, von zentraler Bedeutung sind.

Die Mineralölversorgung wurde unter anderem wegen der Motorisierung der Streitkräfte und auch wegen ziviler Bedürfnisse als besonders verteidigungswichtig angesehen. Neben den Mineralölprodukten (Benzin, Diesel, Kerosin) gibt es aber weitere wichtige Stoffe, die insbesondere für die Energiegewinnung und für die Mobilität von Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund wird Nummer 6 künftig weiter gefasst. Neben der Mineralölversorgung werden die Versorgung mit Gas-, Kohle- und Wasserstoff neu aufgenommen. Die Stein- und Braunkohle haben trotz des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohle bis 2038 aktuell noch Bedeutung für die Strom- und Wärmeerzeugung. Wasserstoff ist ein Energieträger mit zunehmender Bedeutung für den Verkehr.

Zu Buchstabe c

Im ursprünglichen Arbeitssicherstellungsgesetz von 1968 war in § 4 Absatz 1 die „Bundespost“ aufgeführt. Im Zuge der historischen Entwicklung der „Bundespost“, insbesondere im Zuge ihrer Privatisierung, wurde letztlich die „Deutsche Postbank AG“ mit in den Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes aufgenommen. Mit der Streichung der „Deutschen Postbank AG“ aus Nummer 8 wird sie anderen privaten Banken und Kreditinstituten gleichgestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass ihr im Vergleich zu anderen privaten Banken und Kreditinstituten eine herausragende Rolle im Verteidigungs-, Spannungs- sowie Zustimmungsfall zukommt.

Zu Buchstabe d

Die Erweiterung der Nummer 9 um Flugsicherungsorganisationen des § 31f Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes dient der Sicherstellung der reibungslos funktionierenden Flugsicherung und der Luftverkehrssicherheit im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland. Bisher ist lediglich die Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) erfasst. Der Luftverkehr im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland wird jedoch auch durch weitere Flugsicherungsorganisationen kontrolliert, welche die Aufgaben nach § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes wahrnehmen. Diese lenken verbindlich Luftfahrzeuge im deutschen Luftraum durch hoheitliche Flugverkehrskontrollfreigaben.

Sie übernehmen insoweit eine hoheitliche Aufgabe, die der Bundesrepublik Deutschland obliegt und die ihnen durch Beleihung nach § 31f Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes oder durch eine internationale Vereinbarung übertragen wurde.

Die Variante der durch internationale Vereinbarung beauftragten Flugsicherungsorganisation bezieht sich aktuell etwa auf die Vereinbarung vom 25. November 1986 über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung, BGBl. 1989 II S. 666). Nach deren Artikel 2 in Verbindung mit Anlage I ist die Organisation beauftragt, von der Bezirkskontrollzentrale Maastricht aus Flugsicherungs-Streckeneinrichtungen und -dienste bereitzustellen – unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland in dem Luftraum in den horizontalen Grenzen des oberen Fluginformationsgebietes Hannover und vertikal ab Flugfläche 250 für den darüber liegenden Luftraum. Dies ist kein Fall der Beauftragung einer Flugsicherungsorganisation mit Sitz oder Niederlassung im Ausland nach § 31f Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, welche den Bestand einer völkerrechtlichen Übereinkunft voraussetzt.

Zu Buchstabe e

Im Zusammenhang mit der neu eingefügten Nummer 1c wird ein Satz 2 angefügt, der die Begrifflichkeit der „Militärausrüstung“ näher definiert. Als Vorbild dafür dient § 104 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Nummer 2

Das Arbeitssicherstellungsgesetz regelt Auslandssachverhalte bislang nicht explizit. Der neue Absatz 3 enthält künftig explizite Regelungen für Fälle, in denen der Beschäftigungsort außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Aufgrund einer veränderten Bedrohungslage, insbesondere im gesamten Bündnisgebiet, ist es erforderlich, die Versorgung der Streitkräfte im Zuge der zunehmenden bündnis- und weltweiten Einsätze der Bundeswehr auch im Ausland sicherzustellen. Bestimmte Dienst- und Arbeitsleistungen sind für die Streitkräfte im Ausland essentiell, können jedoch nicht unmittelbar von Deutschland aus erbracht werden. Mit der ausdrücklichen Regelung zum räumlichen Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes in Absatz 3 Nummer 1 wird jenseits von Auslegungsfragen insoweit Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen.

Vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund des starken Eingriffscharakters, erfolgt in Absatz 3 Nummer 1 eine Beschränkung auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 1b geregelten Aufgaben zur unmittelbaren Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte. Voraussetzung ist in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 stets die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie, dass der versorgende Betrieb der Gesellschaft oder des Unternehmens seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies sichert die Regelungskompetenz des deutschen Gesetzgebers für rechtlich verbindliche Maßnahmen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes.

Mit dem neuen Absatz 3 Nummer 2 werden auch Flugsicherungsorganisationen im Sinn des neuen Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9 in den Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes einbezogen, die den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland heraus kontrollieren. Jede Flugsicherungsorganisation leistet im Verteidigungs- sowie Spannungs- und Zustimmungsfälle einen essentiellen Beitrag, um eine reibungslos funktionierende Flugsicherung und Luftverkehrssicherheit im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Absatz 3 Nummer 2 verzichtet bei ausländischen Flugsicherungsorganisationen, bei denen der Beschäftigungsort außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt, auf einen Sitz des Betriebs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Stattdessen ergibt sich aus dem Verweis des Absatzes 3 Nummer 2 auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, dass ausländische Flugsicherungsorganisationen hoheitliche Aufgaben betreffend den Luftraum über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen müssen. Dies ist etwa der Fall bei der Bezirkskontrollzentrale Maastricht, die aus dem Ausland heraus rechtlich verbindliche Flugverkehrskontrollfreigaben für Luftfahrzeuge im deutschen Luftraum in den Grenzen des oberen Fluginformationsgebietes Hannover erteilt. Die Person, die den Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 unterliegt, muss dabei die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, um unter die Regelungskompetenz der Bundesrepublik Deutschland zu fallen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Auf die Begründung zu Artikel 9 Nummer 6 (Änderung des § 87 des Soldatenversorgungsgesetzes) wird – abgesehen von der in § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b aufgenommenen, rein militärisch bedingten Sonderregelung – verwiesen.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Artikel 12 (Einschränkungen von Grundrechten)

Auch wenn die Änderungen des Arbeitssicherstellungsgesetzes durch Artikel 10 keine qualitativ neuen Eingriffsbefugnisse generieren, sondern lediglich eine quantitative Ausweitung bestehender Eingriffsbefugnisse umfassen, werden künftig möglicherweise mehr Personen von einer Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes erfasst.

Daher ist es angezeigt, die durch das so erweiterte Arbeitssicherstellungsgesetz ermöglichten Grundrechtseingriffe im Rahmen dieses Artikelgesetzes zu benennen.

Dies entspricht auch der strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zitiergebot, wonach dieses ausschließen soll, dass neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne dass der Gesetzgeber sich darüber Rechenschaft ablegt und dies ausdrücklich zu erkennen gibt. Das Zitiergebot findet keine Anwendung auf solche Gesetze, die bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen (BVerfG, Beschluss vom 30.05.1973 – 2 BvL 4/73, NJW 1973, 1363). Zumindest diese Grenze wird durch Artikel 10 überschritten, weil zum Beispiel weitere Branchen in das Arbeitssicherstellungsgesetz aufgenommen werden.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung, soweit nicht die Absätze 2 und 3 einen abweichenden Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

Zu Absatz 2

Ab dem 1. Januar 2025 hat Deutschland der NATO umfangreiche militärische Kräfte mit erhöhter Einsatzbereitschaft und verkürzten Alarmierungszeiten angezeigt. Das Herstellen und Erhalten der erforderlichen Einsatzbereitschaft dieser Kräfte erfordert ein deutlich erhöhtes Ausbildungs- und Übungsaufkommen und eine höhere personelle Verfügbarkeit. Das führt in der Konsequenz zu einem erhöhten Risiko für beteiligte Soldatinnen und Soldaten. Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen zum rückwirkenden Inkrafttreten am 1. Januar 2025 sind für Artikel 2 Nummer 1 und 5 sowie die Artikel 9 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 4 bis 7 und Artikel 11 Nummer 1 mit Blick auf das „NATO Force Modell“ notwendig. Die zusätzlichen Verpflichtungen beginnen bereits zum 1. Januar 2025. Die schwebende konstitutive Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes tritt zudem am 1. Januar 2025 in Kraft. In unmittelbarer Folge des Inkrafttretens müssen die Änderungen des Artikels 9 dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Nummer 3) in Kraft treten, die sich auf die schwebende Änderung beziehen, um den angestrebten Rechtszustand verzugslos und im Zeitlauf versatzlos zu erreichen. Darüber hinaus führt die oben aufgezeigte Zusage in der Konsequenz zu einem erhöhten Risiko für beteiligte Soldatinnen und Soldaten, was ein Inkrafttreten der soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen zu ebendiesem Zeitpunkt notwendig macht.

Die Regelungen des Artikels 2 Nummer 1 und 5, des Artikels 9 mit Ausnahme von Nummer 3 sowie des Artikels 11 mit Ausnahme von Nummer 2 sind begünstigend. Ihnen steht daher kein Vertrauensschutz entgegen, sie sind rückwirkend zulässig.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 getroffenen Regelungen zum Inkrafttreten am 1. April 2025 für Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b sowie Artikel 3 Nummer 2 werden aufgrund des Aufwuchses der Brigade Litauen notwendig.

Ab dem 1. April 2025 beginnt der kontinuierliche Aufwuchs der in Litauen stationierten Brigade der Landstreitkräfte. Dies wird zu erhöhtem Ausbildungs- und Übungsaufkommen in Litauen führen. Die erforderliche Einsatzbereitschaft der Brigade Litauen bedingt die Flexibilität in der Vergütung von zusätzlichen zeitlichen Belastungen und Mehrarbeit.

